

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Hessen unterm Fränkischen Völkerbund bis zur Theilung der Fränkischen Monarchie;

oder

von der Mitte des dritten bis zum Anfang
des sechsten Jahrhunderts.

§. XIII.

Bund der Alemannen, an dem die Matiafer, aber nicht die übrigen
Chatten, Theil nehmen.

Die Alemannen stifteten unter den Teutschen den ersten dauernden Völkerbund gegen die Römer, und es vereinigten sich in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts auch die Sueven oder Schwaben mit ihnen, vermuthlich ein Stamm der benachbarten Hermunderer, der den alten Bundesnamen noch fortsetzte, und dem Land in spätern Zeiten den Namen gab. Ich habe, sowol von dem Umfang ihrer Länderbesitzungen, als ihrer Geschichte, schon in dem ersten Theil (§. II.) so umständlich gehandelt, daß ich meine Leser darauf verweisen, und hier soviel kürzer seyn kann. Sie waren Anfangs nur zwischen den Main und Neckar eingeschlossen, breiteten sich aber nachher von der Donau bis über die Lahn hin, und auf der andern Seite des Rheins durch das ganze heutige Elsaß, und die anliegenden Gegenden aus. Nach dieser Beschreibung stunden also unter andern auch die heutigen Graffschaften Ober- und Nieder-Rahenelenbogen unter ihrer Bottmäßigkeit, und eben dieses läßt sich mit gleicher Gewisheit auch von der ganzen Wetterau behaupten ^{a)}. Es versteht sich daher von selbst, daß die Matiafer,

^{a)} Die Wetterau gehörte Anfangs zu dem letztern, an die Chatten, von diesen an die Römer Land der Abier, das, nach dem Abzug der kam, die es in den Pfalgraben einschlossen, und nachher

tiaker, die gerade an den angegebenen Grenzen zwischen dem Main und der Lahn bis zum Ende der heutigen Wetterau wohnten, dem Bund der Alemannen unterworfen waren. Ob sie freiwillig hineingetreten, oder von den Alemannen dazu gezwungen worden, läßt sich, aus Mangel der Nachrichten, nicht entscheiden; genug wir finden im vierten Jahrhundert die Alemannen im Besiz ihrer Länder ^{b)}. Die Chatten hatten an dem Alemannischen Bund keinen weitem Antheil, als in sofern die Mattiaker, oder wenigstens der erste Urstof derselben, ihre Abkömmlinge waren, mit denen sie aber ohnehin schon vorher, als Römischen Dienstpflchtigen, keine Gemeinschaft hatten. Sie selbst waren vielmehr dem Bund der Franken beigetreten, der in der Folge dem Alemannischen gerade entgegengesetzt, und zuletzt verderblich war ^{c)}.

§. XIV.

Bund der Franken, dem auch die Chatten beitreten.

Nachdem einmal zu stündigen Völkerbünden der Anfang in Teutschland gemacht war, so konnten die übrigen Teutschen Völker nicht mehr zurück bleiben: jedes würde einzeln entweder seinen verbündeten Landsleuten, oder den Römern, zur Beute geworden seyn. Die Alemannen fanden also bald Nachfolger. Vermuthlich trug auch der verheerende Feldzug, den Kaiser Maximin der Thracier, ein größerer Barbar als die Völker, die er besiegen wollte, im J. 235. gegen die Teutschen unternahm, nicht wenig dazu bei, sie auf die Mittel, ihre Kräfte zu verdoppeln, aufmerksam zu machen: dann er selbst rühmte sich in einem Schreiben an den Römischen Senat, auf vierzig bis funfzig Meilen weit die Dörfer der Teutschen

nachher den Mattiakern einräumten, wie ich das alles schon oben erwiesen. Da nun die Mattiaker selbst unter die Alemannen geriethen, so muß auch die Wetterau soviel gewisser das nemliche Schicksal gehabt haben, weil sie in der Folge nie wieder zu der Hessischen Provinz gerechnet wurde, wie der vierte Abschnitt weiter zeigen wird.

^{b)} S. Th. I. §. II.

^{c)} Man kann, wie gesagt, die zum Alemannischen Bund gehörigen Völkerschaften nicht besser als aus den Ländern kennen lernen, die nach Besiegung der Alemannen den Franken zufielen. Unter diesen war kein einziges, das etwa vorher von den Chatten hätte besetzt gewesen seyn können, und der folgende §. wird uns die Chatten überhaupt als Theilnehmer des Fränkischen Völkerbunds, und ihr Land als Fränkische Gauen, unwidersprechlich darstellen.

Teutschen verbrannt, ihre Heerden weggeführt, und alle fruchtbare Felder verwüftet zu haben ^{a)}. Es vereinigten sich also die meisten Völker des mittlern Deutschlands, oder was man sonst im engeren Verstand Germaner nannte, kurz vor der Mitte des dritten Jahrhunderts, unter dem Namen der Franken oder Freien in einen furchtbaren Völkerbund ^{b)}. Die alten Schriftsteller führen insbesondere die Salier, Chatten, Amsivarier, Attuarier, Chamaven, Chau-
cen, Bructerer, Sicambrer, Tubanten zc. namentlich an, die zusammen genommen, nach heutiger Geographie, alle den Chatten oben (§. IV.) zugetheilte Länder, und außerdem einen Theil des Fränkischen Kreises, an dem Niederrhein aber alles, was zwischen der Lippe, Siege, Weser, und dem Rhein liegt, besonders die Bergischen, Märkischen, und anliegenden Lande bewohnten ^{c)}. Die Theilnehmung der Chatten am Fränkischen Bund bedarf am wenigsten Beweis, sie kommen sowol in ältern als mittlern Zeiten in diesem Verhältnis vor ^{d)}. Ihr eigener Volks-

^{a)} Herodian. L. VII. c. 2. giebt gar CCC vel CCCO millia barbarici soli an, die Maximin vermüftet: es sind aber diese Zahlen sicherlich verdorben, und ist, nach des Salmasius richtigen Bemerkung, eher triginta vel quadraginta millia zu lesen.

^{b)} Die erste Nachricht von den Franken giebt Vopisc. in Aureliano c. 7. und diese fällt noch vor das J. 256, ungefähr ins J. 240.

^{c)} Hieronym. in vita Hilarion. sagt von den Franken: Inter Saxones et Alemannos gens non tam lata quam valida, apud Historicos Germania, nunc vero Francia nominatur. Eben so sagt Agathias Scholasticus, ein Schriftsteller des sechsten Jahrhunderts, de Imperio Justiniani Imp. Ed. Paris. p. 12: Franci olim dicti Germani, quod quidem satis constat. Der Namen der Germaner bezeichnet hier, wie an so vielen andern Orten, insbesondere die Einwohner des mittlern Deutschlands, s. oben §. III. not. a). Solchen Autoritäten folgt man, um den Ursprung der Franken zu erklären, sicherer, als wenn man mit Leibniz und Eckhard, bloß auf so

gebrechliche Rohrstäbe, wie den Geographus Ravennas und Ermoldus Nigellus, gestützt, die Franken lieber vom Baltischen Meer herholen, und sie von da aus das mittlere Deutschland unterjochen lassen wollte.

^{d)} Gregor. Turon. Hist. Francor. L. II. c. 9. ap. du Chesne SS. T. I. p. 278. u. Bouquet SS. T. II. p. 165. führt aus dem Sulpitius Alexander, einem Geschichtschreiber des vierten Jahrhunderts, folgende Stelle an, die der nächstkommende §. XV. weiter erläutern wird: Eodem anno (J. 392.) Arbogastes Sunnonem et Marcomerem subregulos Francorum gentilibus odiis insectans, Agrippinam rigente maxime hieme petiit: ratus tuto omnes Franciae recessus penetrandos urendosque, cum decussis foliis nudaae atque arentes silvae insidiantes occulere non possent. Collecto ergo exercitu, transgressus Rhenum, Bricteros ripae proximos, pagum etiam quem Chamavi incolunt, depopulatus est, nullo unquam occursante, nisi quod pauci ex Amsvaviis et Chattis Marcomere duce in ulterioribus collium jugis apparuere. Hier will Arbogastes omnes Franciae

Völkernamen wurde dadurch eine Zeitlang, zwar gewis nicht in der Sprache des gemeinen Lebens, aber doch bei den Schriftstellern, ungangbar, und verlor sich, so wie ihre Thaten, unter dem allgemeinen Namen der Franken oder Germaner. Im Grund gewannen die Chatten durch diese Theilnehmung an der Ehre des Ganzen: dann der Ruhm der Franken erhob sie bald über alle andre Teutsche Nationen, oder vielmehr über alle Nationen der Welt. Was man sonst von einzelnen Teutschen Völkern rühmte, rastlose Thätigkeit, unersättliche Kriegsgier, und unbezwinglicher Muth, schien durch ihre Vereinigung noch unendlich zugenommen zu haben. Mit dem Gefühl ihrer Kräfte wuchs auch der Nationalstolz, ihre Phantasie nahm einen höhern Schwung, und wurde romanhaft; sie hielten sich nichts mehr zu groß. Die Schriftsteller dieser Zeiten wußten nicht fürchterlich genug davon zu reden ^{e)}. Gleich zur Zeit ihrer ersten Bekanntwerdung, unterm Kaiser Gallienus, kündigten sie sich durch ein schwärmerisches Wagstück an: sie plünderten Gallien und Spanien, und ein Theil derselben drang sogar in Afrika ein ^{f)}. Kaiser Probus hatte einen Haufen Franken zu Gefangnen gemacht, und sie

Franciae recessus durchdringen, und trift darin die Amfivarios et Chattos als Gegner an. Marcomeres wird Anfangs ein Subregulus Francorum genannt, und gleich drauf streiten pauci ex Amfivariis et Chattis Marcomere duce: es werden also die Amfivariier und Chatten ausdrücklich zu den Franken gerechnet. Wenn Juvenal L. I. Satyr. IV. v. 147. den Kaiser Domitian lächerlich macht, daß er, wegen einem gefangnen Fisch, eine Senatversammlung eben so eilends zusammen berufen,

Tanquam de Catthis aliquid torvisque Sy-
cambris dicturus:

so merkt der alte Scholiast zu Erläuterung dieses Verses an: Gentes Germanorum sive Francorum. Die bekannte Peuringerische Charte, die unterm K. Theodosius verfaßt worden, setzt auf der rechten Seite des Niederrheins: Chauçi, Amfivarii, Cherusci, Chamni qui et Franci, und weiter hinauf mit ungleich größern Buchstaben: Fran-
cia. Hätten wir also auch keine ausdrückliche Zeugnisse, daß die Chatten zu den Franken ge-

hörten, so würde uns doch schon diese Lage zwischen lauter Fränkischen Völkern von selbst darauf führen können. Daß die Chatten oder Hessen auch in den spätern Jahrhunderten jederzeit den Franken zugerechnet worden, wird in den folgenden Abschnitten dieser Geschichte aus unzähligen Stellen, besonders S. XXXI. 2c., und dem ganzen vierten Abschnitt, erhellen, und ich erinnere gegenwärtig nur an die Nachricht des Posta Saxo, die S. XXXI. im Zusammenhang vorkommen wird:

Francorum pagus, qui dicitur Hessi,
und daß das heutige Hessen in Urkunden gewöhnlich den Namen des pagus Hessi Franconicus, zum Unterschied des pagus Hessi Saxonicus, führt.

^{e)} Man lese unter andern die Beschreibung, die Libanius in einem auf die Kaiser Konstantin und Konstantius gehaltenen Lobrede (Orat. III. p. 137.) von den Franken macht.

^{f)} Aurel. Victor, de Caesar. c. 32.

ſie nach dem Königreich Pontus als Koloniſten verpflanzt: aber, dieſer Knechtſchaft überdrüſſig, riſſen ſie eine Anzahl Schiffe an ſich, plünderten die Küſten Kleinaſiens und Griechenlands, landeten in Afrika, und überfielen, von da mit Verluſt zurückgeſchlagen, das ſonſt ſo mächtige Syrakus in Sicilien, durchſtürmten die Meerenge von Stadix, und kamen endlich glücklich an den Ufern des Teuſchen Meeres an *ε*). Abenteuerlicher hat ſelbſt die Fabelgeſchichte nichts. Wie konnten die Römer Völkern dieſer Art, die ſie vorher einzeln nicht zu überwältigen vermochten, in ihrer Verbindung gewachſen ſeyn? Beinahe alle Römische Kaiſer hatten mit den Franken zu thun, und es war ſchon Sieg genug, ſie nur von der Plünderung der Römischen Provinzen zurückgewieſen zu haben. So oft ſie mit den Römern Frieden hatten, dienten ſie, oder wenigſtens einzelne Schwärme derſelben, unter den Römischen Armeen, eine Gemeinſchaft, die den Römern zuletzt verderblich wurde, weil ſie den Feinden ihre Schwäche, und zugleich die Mittel zu ihrer Beſiegung, verrieth *h*). Dadurch gelangten viele Fränkiſche Herrn zu den fürnehmſten Römischen Kriegsbämtern, und ſelbſt zu Konſulaten *i*). Es müſſen ſich alſo auch die Franken, wenigſtens die angeſehenern Familien derſelben, ſchon damals auf die Römische Sprache gelegt haben, und man würde aus dieſer Gemeinſchaft auch auf die beſſere Kultur ihres eignen Vaterlands ſchließen können, wenn ſich nur erweiſen lieſſe, daß dieſenigen Franken, die im Römischen Kriegsdienſt groſ geworden, wieder ſo leicht in ihre vorige Heimath zurückgekehrt. Bei dem gemeinen Haufen war es indeſſen wohl oft der Fall.

§. XV.

ε) Eumenii Panegyri. Constantino Caes. c. 18. u. Zofimus L. I. c. 7.

Untergang der Römischen Monarchie richtig vorausgeſagt.

h) Synefius Orat. de regno ad Arcadium p. 22. hatte aus dieſer Gemeinſchaft der Römer mit den Franken, und andern Teuſchen, den

i) Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 16 &c. liefert ein Verzeichniß ſolcher Namen.

§. XV.

Fränkische Herzoge oder Heerführer, und unter diesen im vierten Jahrhundert Marcomer und Sunno. Jener steht insbesondre den Saliern an der Fränkischen Saale, den Chatten und Amisvariern vor, und ist der Stammvater der folgenden Fränkischen Könige.

Ein Theil der Franken führte den Namen der Salier, dessen Ursprung sich am richtigsten aus der Vorrede zum Salischen Gesetz erläutern läßt. Der Verfasser derselben erzählt, daß noch zur Zeit des Heidenthums der Franken vier Deputirten der Nation zusammen getreten, und das Salische Gesetz zuerst entworfen. Sogar die Namen derselben werden angeführt, die aber keine eigentliche Personalnamen, sondern von eben so vielen an der Fränkischen Saale gelegnen Villen oder Meierhöfen hergenommen sind ^{a)}. Von eben dieser Saale, die bei Gemünd in den Main fließt, erhielt der darumliegende Gau den Namen des Saalgaues ^{b)}; auch hatte, wie wir unten sehen werden, ein König der Salier, Chlodio, in der nemlichen Gegend seine Residenz ^{c)}, und soviel gewisser kann man voraussetzen, daß dieser Fluß auch dem ganzen Volk den Namen gegeben. Eben diese Saale war in ältern Zeiten die Grenzscheide zwischen den Chatten und Hermundurern ^{d)}. Vermuthlich breitete sich nach und nach einer oder der andre Stamm der Hermundurern in dieser Gegend aus, wies die Chatten in ihre nachmalige Grenzprovinz, Buchonien, weiter zurück, und nahm nunmehr den neuen vor dem vierten Jahrhundert unbekanntem Namen der Salier an: dann daß ein fremdes Volk die Hermundurern aus jener Gegend verdrängt haben sollte, dazu findet sich in der Geschichte nicht die geringste Spur ^{e)}. Sie breiteten in den folgenden Zeiten ihre Grenzen bis an den Neckar aus ^{f)}, schwächten sich aber dadurch, daß sie ums Jahr

287.

^{a)} Ich werde §. XIX. weiter davon reden.

^{d)} s. oben §. IV. S. 47. §. VI. S. 68.

^{b)} Der Saalgau lag auf beiden Seiten der Fränkischen Saale, von ihrem Einfluß in den Main an bis nach Königshofen. Von denen darin vorkommenden Orten s. Schann. Buchon. s. XII. XIII. u. Chron. Gottwic.

^{e)} Die Burgunder kamen im vierten Jahrhundert, vermuthlich mit freier Einwilligung der Hermundurern, in diese Gegend ein, wanderten aber auch zu Anfang des fünften wieder aus.

^{c)} nemlich Dispargum, von dem ich §. XVI. not. ^{d)} umständlich handeln werde.

^{f)} S. §. XVI. not. 1).

287. eine Kolonie nach dem entvölkerten Batavien schiften, die sich hernach durch ihre Kriege gegen die Römer auszeichnete, und nicht selten, zumal unter Kaiser Julian, sehr ins Gedränge kam ^g). Diese kurze Nachricht von den Saliern wird zum Verständniß dessen, was ich weiter davon sagen werde, hinreichen.

Nachdem sich die Völker des mittlern Deutschlands zu dem Fränkischen Bund vereinigt hatten, so mußten sie natürlicherweise auch in ihrer Verfassung manches ändern. Sie mußten nun, um alle Vortheile ihrer Verbindung genießen zu können, auch gemeinsame Anführer haben, wenn schon nicht gerade für den ganzen Bund, doch wenigstens für einzelne Völker. Diese waren freilich Anfangs nach alter Teutscher Sitte nur Herzoge oder Heerführer: aber, wie es überall geht, es wußten sich nach und nach gewisse Familien erblich dabei zu erhalten, und ihr, sonst außer dem Krieg sehr eingeschränktes, Ansehen auch im Frieden zu erweitern, bis endlich daraus selbst Könige entstanden ^h). Der Krieg ist das sicherste Mittel, über ein freies Volk den Despotismus zu bringen, sobald es sich nicht bloß vertheidigen, oder nicht bloß plündern, sondern erobern will. Der Held, der an der Spitze des Heers zu siegen gewohnt war, geht im Frieden ungern in den Privatstand zurück, und hat sich einmal ein Fürstenstamm von dieser Seite ausgezeichnet, so geben ihm die Thaten seiner Vorfahren Ehrfurcht, und zuletzt das Herkommen eine Art von Heiligkeit. Die Salischen Kolonisten in Gallien, die dem Druck der Römer stärker ausgesetzt waren, hatten daher im vierten Jahrhundert schon Könige: aber auch unter den Franken in Deutschland finden wir zu eben der Zeit eine Regentenfamilie, die sich der nemlichen Stufe des Ansehens näherte, die sie auch bald bestieg. Ich würde mich indessen hier nicht darauf einlassen, wenn

sie

^g) Die Saller kommen bei Gelegenheit ihrer Kriege mit dem Julian zuerst namentlich vor. Ammian. Marcell. L. XVII. c. 8. Zosimus L. III. c. 6. 7.

^h) Weil das Ansehn dieser Herzoge Anfangs noch unbestimmt und schwankend war, so weiß sich Sulpicius Alexander, ein Schriftsteller des

vierten Jahrhunderts, dessen Worte Gregor. Taron L. II. c. 9. anführt, selbst nicht darin zu finden, und nennt sie bald Heerführer (Duces), bald eine Art von Königen (Regales), bald Unterkönige (Subregulos), bald wirkliche Könige (Reges). Auch ihre nachmaligen Könige gelangten bekanntlich erst nach und nach zu größerem Ansehn.

sie nicht namentlich auch die Chatten angieng, und mir dadurch Gelegenheit gäbe, die Geschichte dieses Volks, selbst in diesem verworren und dunklen Zeitraum, in einige Verbindung zu bringen.

Maximus, ein vormaliger Statthalter in Brittannien, hatte sich gegen den Kaiser Gratian empört, hatte ihn, nach einem verlorenen Treffen, auf der Flucht ums Leben bringen lassen (J. C. 383.), und zuletzt auch dessen Bruder Valentinian II. genöthigt, bei Theodosius dem Großen, dem Kaiser des Orients, Zuflucht und Rettung zu suchen. Dadurch gerieth der letztere mit dem Maximus in Krieg. Die Franken bedienten sich dieser Gelegenheit, und wagten, während daß Maximus gegen den Theodosius auszog, entweder aus bloßer Begierde nach Beute, oder auf Anstiften des Theodosius selbst, unter Anführung ihrer damaligen Fürsten Genobaudes, Markomer und Sunno, ums J. 388. einen verheerenden Zug nach Gallien. Auf die Nachricht von diesem Einfall brachen die zurückgelassenen Generale des Maximus, Nanienus und Quintinus, von Trier nach der Stadt Köln auf, die selbst in Gefahr war: die Franken waren aber schon, mit Beute beladen, über den Rhein zurückgegangen, und nur ein Haufen derselben, der von neuem aufs plündern aus war, wurde in dem Ardenner Wald, oder dem heutigen Hennegau ⁱ⁾, niedergehauen. Quintinus wollte die Rache, wider den Rath des Nanienus, weiter treiben, und setzte, um die Franken in ihren eignen Ländern heimzsuchen, über den Rhein. Letztere zogen sich, ihrer Gewohnheit nach, in die Wälder zurück, verwahrten sich mit Berhauen, und schossen von da, wie von Thürmen, vergiftete Pfeile auf die Feinde herab, die, zugleich in Moräste und Sümpfe versunken, so zu Grund gerichtet wurden, daß ihrer nur wenige enttrinnen konnten ^{k)}. Noch in dem nemlichen Jahr wurde Maximus, nach einem verlorenen Treffen, umgebracht.

Theodosius räumte dem jungen Valentinian den Occident ein, und gab ihm den Arbogastes, einen seiner Generale, bei, dessen Talenten und Redlichkeit er vor allen vertraute. Dieser Arbogastes war selbst ein Franke, stand aber mit
den

ⁱ⁾ apud Carbonariam sylvam.

^{k)} s. den Sulpitius Alexander ap. Gregor. Turon. L. II. c. 9, wo der ganze Vorgang umständlich erzählt wird.

Den erwähnten Fürsten derselben in Erbhaß, und reizte daher den Kaiser Valentinian, an den Franken, wegen dem vorjährigen Einfall in Gallien, Rache zu üben, im Fall sie nicht alle gemachte Beute, und zugleich die Urheber der Fehde, auslieferten. Doch wurde die Sache, nachdem die Römer ein Treffen verloren, für diesmal noch beigelegt, und Markomer und Sunno stellten Geiseln ¹⁾. Des vorerwähnten Fränkischen Fürsten Genobaudes oder Genobalds wird dabei nicht mehr gedacht, entweder weil er während der Zeit gestorben, oder sonst von seiner Würde abgekommen. Den Arbogastes ließ indessen sein Haß nicht ruhen; er suchte ums J. 391. neue Händel, und wählte zu seiner Absicht den Winter, wo die kalten Wälder die Franken weder zur Flucht noch Hinterlist verstecken konnten. Der Einfall geschah von Köln aus, und zwar ins Land der Bructerer und Chama-ven, ohne daß sich jemand Arbogastes Verwüstungen widersezte: nur zeigten sich ihm auf den gegenseitigen Hügeln ein Haufen Amisvarier und Chatten, unter Anführung des vorgedachten Markomers, der vermuthlich seinem fernern Fortgang Einhalt that ^{m)}. Dieser Umstand läßt wohl keinen Zweifel übrig, daß Markomer ein Fürst der Chatten und Amisvarier war; er und Sunno, den man mit großer Wahrscheinlichkeit für seinen Bruder halten kann, scheinen aber damals überhaupt die einzigen Herzoge der Fränkischen Völker in Deutschland gewesen zu seyn:

1) Greg. Turon. l. c. führt aus dem Sulpitius Alexander an: Nihil Arbogastes differre volens, commonet Caesarem poenas debitas a Francis exigendas, nisi universa quae superiori anno caesis legionibus diripuerant, confestim restituerent, auctoresque belli traderent, in quos violatae pacis perfidia puniretur. — Post dies pauculos, Marcomere et Sunnone Francorum Regalibus, transacto cursim conloquio, imperatisque ex more obfidibus, ad hiemandum Treviris concessit. Ohne Zweifel gehört zu diesem ersten Feldzug die Stelle des Fredegar. Scholast. in Histor. Epitom. n. III. ap. du Chesne T. I. p. 725. und Bouquet T. II. p. 395: Post paucum temporis Arbogastes superbia clarus adversus Francos arma commovit, cum eisdem dimicans

victus effugit. Aimoïn. de Gestis Francor. ap. Bouquet T. III. p. 30: Sane Arbogastes ejusdem gentis Comes ad Romanos se contulit, et victus bello a Francis primo congressu aufugit: postmodum tamen inita denuo pugna, non parvam multitudinem manu fudit, cum residuis vero pacem firmavit, uti in vita beati Ambrosii plenius inveniri valet.

^{m)} S. die §. XIV. not. d) umständlich abgedruckte Stelle des Gregorius v. Tours. Fredegar. Scholast. l. c. n. IV. sagt das nemliche: Arbogastes Marcomerem et Sunnonem Duces odiis infectans, exercitus fraude Francos deceptos, urendosque cum decussis foliis, nudaes atque arentes silvae insidiantes adgredere, transgresso Rheno pagum quem Chamavi incolunt, depopulatus est.

seyen: dann Arbogastes hatte den Krieg allein aus Familienhaß gegen den Markomer und Sunno unternommen, und gleichwol überfiel er die Bructerer, Chamaven, Chatten und Amfivarier, also sowol die Fränkischen Völker am Niederrhein, als in Hessen, so daß, auffer dem Theil des heutigen Frankenlands, den die Salier bewohnten, keine Fränkische Provinz mehr übrig war, und auch in dieser waren, wie wir unten sehen werden, die nächsten Nachkommen des Markomers zu Haus ²⁾). Hierzu kommt noch, daß Arbogastes, ob er gleich mit so vielen Fränkischen Völkern zu thun hatte, im ersten Feldzug doch nur allein mit dem Markomer und Sunno den Frieden schloß. War also Marcomer der Herzog der Chatten, Amfivarier und Salier, so blieben für den Sunno die Franken am Niederrhein übrig. Arbogastes wurde bald darauf genöthigt, die Freundschaft eben der Franken zu suchen, die er bisher so eifrig verfolgt hatte. Kaiser Valentinian war seiner strengen Hofmeisterchaft überdrüssig worden, und dachte an dessen Entfernung: aber bei dem Ansehn Arbogasts, sowol bei Hof, als bei der Armee, war dieser Anschlag für den Kaiser selbst gefährlicher, als für den General. Man sah ihn beinahe durchgehends für den Anstifter der bald darauf (392.) erfolgten Ermordung Valentinians an. Selbst nach der Krone zu greifen, getraute er, als ein Ausländer, wenigstens damals noch nicht; er bestellte also den Eugenius zum Kaiser, unter dessen Namen er regieren zu können hoffte, und dieser erneuerte vor allen Dingen, um soviel stärkern Schutz gegen den Kaiser Theodosius zu haben, die alten Bündnisse mit den Alemannen und Franken ³⁾). Demungeachtet erlag Eugenius (394.) gegen den Theodosius, und Arbogastes nahm sich aus Verzweiflung selbst das Leben. Nach ihm erhielt Stilico, als Vormund des Kaisers Honorius, der seinem Vater Theodosius im Occident gefolgt war, das größte Ansehn. Dieser erneuerte ums J. 395. den bisherigen Bund mit den Franken, den aber Markomer und Sunno wieder brachen. Der erstere hatte darauf (ums J. 399.) das Unglück, den Römern in die Hände zu fallen, die ihn nach Etrurien, oder dem

²⁾ Von der brüderlichen Angehörung des Markomer und Sunno s. die folgende not. ³⁾.

³⁾ Gregor. Turon. L. II. c. 9. aus dem Sulpitius Alexander: Dehinc Eugenius tyrannus

suscepto expeditionali procinctu, Rheni limitem petit, ut cum Alemannorum et Francorum Regibus vetustis foederibus ex more initis, immensum ea tempestate exercitum gentibus feris ostentaret.

dem heutigen Toskana, verwiesen, und Sunno kam, als er eben im Begriff war, den Exulanten an den Römern zu rächen, durch seine eigne Landsleute um p).

So weit gehn die Nachrichten gleichzeitiger Schriftsteller von Markomer, dem Fürsten der Chatten und Amisvarier: die spätern Schriftsteller wissen aber soviel mehr von ihm zu erzehlen. Sie geben ihm den Priamus, einen vorhergehenden Fränkischen Herzog oder König, zum Vater, und den Pharamund zum Sohn, lassen ihn auch der Ehre genießen, daß ihm die Franken, als sie einen König verlangten, die Wahl desselben aufgetragen; er habe darauf seinen Sohn Pharamund dazu vorgeschlagen, den ersten unter den Fränkischen Königen, die sich durch ein fliegendes Haar von dem übrigen Volk unterschieden, und den Vater des Chlodio. Markomer mußte in dieser Voraussetzung entweder aus seinem Exilium in Etrurien wieder losgekommen seyn, oder diesen Rath aus seiner Gefangenschaft ertheilt haben. Freilich mischen jene Schriftsteller zugleich auch die fabelhaftesten Umstände über die Abkunft der Fränkischen Könige vom Trojanischen König Priamus,

p) Wir wissen alle diese Umstände nur aus dem Claudian de Laudib. Stilich. L. I. v. 236 &c. Der Dichter rühmte dem Stilicho nach, er habe die Franken so friedsam gemacht, daß die Römischen Provinzen eher ihre Statthalter, als die Fränkischen Völker die ihnen von den Römern gegebene Könige zurücksenden würden; die Ehrfurcht derselben gegen die Römer sei so groß, daß diese selbst die Verbrechen ihrer Könige gerichtlich untersuchen, und nach Befinden mit Gefängniß oder Exilium bestrafen könnten &c.:

Provincia missos

Expellet citius fasces, quam Francia Reges,
Quos dederis, acie nec jam pulsare rebelles
Sed vinclis punire licet, sub iudice nostro
Regia Romanus disquirat crimina carcer.

Marcomeres Sonnoque docent, quorum alter
Etruscum

Pertulit exilium: cum se promitteret alter
Exsulis ultorem, jacuit mucrone suorum,
Res avidi concire novas, odioque furentes
Pacis, et ingenio scelerumque cupidine fratres.

Aus dem letztern Ausdruck folgert man mit größter Wahrscheinlichkeit, daß Markomer und Sunno Brüder gewesen: dann es wäre wohl ein sehr matter und schielender Gedanke gewesen, wenn Claudianus weiter nichts hätte sagen wollen, als daß sie sich an Denkungsart und Lastergierde so ähnlich gewesen, wie Brüder. Man muß vielmehr das er durch auch übersehen, so daß, die leibliche Brüderschaft vorausgesetzt, der Dichter den Gedanken durch die Behauptung steigert, sie seien auch an Geist und Lastergierde Brüder gewesen. Obnehin meldet Sulpitius Alexander in der §. XIV. not. d) angeführten Stelle, daß Arbogastes, der selbst ein Franke war, mit dem Markomer und Sunno in einem Familienhaß gestanden (gentilibus odiis infectans), woraus sich schon von selbst ergibt, daß die beiden letztern zu einerlei Familie gehört, und in diesen Umständen kann der nahe Antheil, den Sunno an Markomers Gefangenschaft nahm, und daß er mit diesem einerlei Gegenparthie unter den Franken wider sich hatte, zu einer neuen Bestätigung dienen.

Priamus, und andre Mährgen ein, die leere Mönchsköpfe vermuthlich nur zu Erklärung des Namens Priamus — unfehlbar ein verdorbener Namen — erdichtet. Man würde aber doch immer zu weit gehn, wenn man darüber auch ihre richtigern Angaben verdächtig machen wollte. Den Markomer und Sunno kennen wir einmal aus zuverlässigen Römischen Schriftstellern: wir wissen eben so gewis, daß nach Markomers Tod eine Veränderung in der Regierung der Fränkischen Völker in Deutschland vorgegangen, daß sie von der Zeit an Könige, und zwar erbliche Könige, gehabt; und da sich ausserdem von den Franken, nach alter Teutscher Sitte, voraussehen läßt, daß sie hierin von der Familie ihrer vorigen Fürsten nicht abgewichen, so kann man wenigstens die Stammfolge Markomers, daß er den König Pharamund zum Sohn, und den Chlodio zum Enkel gehabt, ohne allzu großen historischen Scepticismus, nicht in Zweifel ziehen 9). Wir kennen also auch die nächsten Regenten der Schatten.

§. XVI.

9) Fredegarius Scholasticus, der im siebenten, oder, nach andern, im achten Jahrhundert lebte, in Histor. Francor. Epitomata ap. du Chesne T. I. p. 725. Bouquet T. II. p. 394. 395: Francos transegisse comperimus usque ad Marcomerem, Sonnonem et Genebandum Duces. — Dehinc extinctis Ducibus in Francis denuo Reges creantur ex eadem stirpe qua prius fuerant. Die im Anfang des siebenten Jahrhunderts verfaßte Gesta Regum Francor. c. IV. ap. du Chesne T. I. p. 693. und Bouquet T. II. p. 543. erzählen die im Text erwähnte, zum Theil fabelhafte, Umstände, und geben dem Markomer den Pharamund zum Sohn. Das sicherste Zeugnis würde freilich seyn, wenn die von Prosper des Aquitaniers, eines gleichzeitigen Schriftstellers, Chronik vorhandnen Handschriften miteinander übereinstimmten: es geben aber einige den Pharamund an, und andre lassen ihn aus. Die spätere Schriftsteller Audo, Morico, das Chron. R. S. Pantal., Aimoinus, der Sächsische Annalist, der Monach. Engolism., Chronic. Moissiac., Sigebert. Gemblac., Otto Frising., Ivo, der Abt von Ursperg &c. führen gleichfalls alle den Pha-

ramund als einen Sohn Markomers, und als den ersten Fränkischen König an; nur die einzige Chron. Regum Francor. ap. Labbeum in Biblioth. Mptor. T. I. p. 663. und Bouquet T. II. p. 663. macht ihn irrigerweise zu einem Sohn des Sunno, und Fredegar. Scholast. zu einem Sohn Theudemers. Vergl. §. XVI. not. b). — Daß König Chlodio wieder ein Sohn des Pharamunds war, bestätigen die Gesta Reg. Francor. bei Bouquet T. II. p. 544. und die daselbst p. 663, 665, 695, 696, 697, 698. abgedruckten ältesten Genealogien der Franken; auch die Vita Sigeberti Austrasiae Regis, und die vorher angeführten spätern Schriftsteller. Vergl. §. XVI. not. b). — Den Vater des Markomers nennen die angeführten Zeugnisse Priamus, unfehlbar ein verdorbener Namen, der aus einem andern entstanden, mit dem er einige Ähnlichkeit hatte, dergleichen z. B. der Namen des Alemannischen Königs Priarius war. Leibniz vermuthet, daß es gerade der Namen Pharamundus gewesen, der auch auf den Enkel übergieng. So ein Namen war in jenen Zeiten schon genug, um zu seiner Erklärung eine ganze Geschichte zu erdichten:

§. XVI.

Die Franken erobern unter ihrem König Chlodio einen Theil von Gallien. Nach dem Tod dieses Königs entsteht ein Nachfolgestreit; der Hunnische König Attila steht darin dem ältern Sohn desselben gegen den Meroveus bei, mit dem es auch die Franken in Deutschland, namentlich auch die Chatten, halten, und ein Theil des von ihm gestifteten Königreichs Ripuarien werden.

Die Klugheit und Tapferkeit des Kaisers Theodosius hatte bisher noch die Barbaren, die das Römische Reich von allen Seiten bestürmten, im Gleichgewicht gehalten: aber wie konnte man das von seinem Sohn, dem schwachen Honorius, erwarten, dem der Occident zu Theil fiel? Ohnehin waren die Römischen Provinzen von Einwohnern entvölkert, was noch übrig war hatten Wollüste, oder langes Elend entnerot; die besten eingebohrnen Köpfe weiheten sich, theils aus mönchischer Schwärmerei, theils durchs Unglück der Zeiten und den ewigen Wechsel ermüdet, dem Dienst der Kirche; die Armeen, sogar ihre Generale, bestunden meistens aus Ausländern, und selbst Stilico, der Vormund und erste Minister des Honorius, war ein Vandale. Letzterem hatte Rom verschiednema! seine Rettung zu danken, am meisten aber in dem gefährlichen Krieg mit dem Gothischen König Alarich, der ums J. 400. mit einer starken Armee in Italien eingefallen war. Bei dieser Gelegenheit kommen die Chatten wieder unter diesem ihrem Specialnamen vor: dann Stilico zog, nach Claudians Bericht, um seine Armee zu verstärken, die in den entfernten Provinzen noch befindlichen Römischen Völker,

man schrieb nun den Franken einen Trojanischen Ursprung zu, und gesellte mit eben der Mühe dem Priamus auch den Antenor bei, dem man den Sunno zum Sohn gab, so wie man, um den Namen der Franken zu erklären, einen König Francio aufbrachte. Man würde aber sicherlich zu weit gehn, wenn man um solcher Fabeln willen auch alles andre für verdächtig halten wollte, was uns von Personen gesagt wird,

deren Existenz auf andern sichern Geschichtsdatum beruhet. Des Gregorius Turonensis und Fredegarius Scholasticus bloßes Stillschweigen von dem Pharamund, kann allein noch nicht die positiven Zeugnisse so vieler andern Schriftsteller widerlegen. Auch sie waren nicht gleichzeitig, und wußten gar manches andre entweder gar nicht, oder falsch, was wir doch aus andern Quellen hinreichend beweisen können.

Völker, und namentlich auch diejenigen an sich, die gegen die Cherusker, Chatten und Sifambren, das heißt gegen die Franken überhaupt, zu Bedeckung des Rheins ausgestellt waren, weil, wie der panegyrische Dichter zusetzt, der Rhein schon durch den Schrecken des Römischen Namens gesichert genug sei ^{a)}. Demungeachtet schreiben viele gleichzeitige Schriftsteller seinem Ehrgeiz den ersten Anlaß zum Umsturz des abendländischen Kaiserthums zu: er soll, um sich immer nothwendiger zu machen, und eben dadurch seine eigne Familie der Hoffnung zum Thron näher zu bringen, die Barbaren heimlich zu Einfällen ins Römische Reich eingeladen haben. Im Grund bedurfte es solcher Einladungen nicht. Alle Teutsche Völker, und der ganze Norden hinter ihnen, waren damals in Bewegung, eine Nation drängte die andre, und so ergossen sich natürlicherweise die vordersten Schwärme dahin, wo sie am wenigsten Widerstand fanden, in die Römische Provinzen. Die Vandalen, Alanen und Sueven brachen 406. in Gallien ein, und giengen nachher von da nach Spanien über; die Westgothen rissen das Aquitanische Gallien und einige umliegende Gegenden an sich; die Burgunder richteten in einem Theil des ersten Germaniens und dem heutigen Savoien ein neues Königreich auf, und die Alemannen, die sich bisher nur auf dem rechten Ufer des Rheins zwischen der Donau und der Lahn erweitert, nahmen nach und nach auch auf dem linken Ufer des Flusses den übrigen Theil des ersten Germaniens, und überhaupt alle Rheinische Länder von Basel an bis an die Mosel, in Besitz. Man wird von selbst vermuthen, daß die Franken bei dieser Gelegenheit nicht allein ruhig blieben. Ihre oben erwähnten Kolonisten in Batavien, die wohl unter der Hand immer mehrere von ihren übrerrheinischen Landsleuten an sich zogen, breiteten sich in dem Belgischen Gallien und dem zweiten Germanien immer weiter aus. Sie nahmen die Stadt Trier ums Jahr 412. zum zweitenmal ein, und verbrannten sie. Honorius schickte den Castinus gegen sie, der so glücklich war, ihren König Theodemer, einen Sohn Richemers, im Treffen zu erlegen ^{b)}. Bei den Saliern in Teutsch-

land

^{a)} Claudian. de bello Getico v. 419 &c.:
Agmina quin etiam flavis objecta Sicambri,
Quaeque domant Catto, immanifuetosque
Cheruscos,

Huc omnes vertere minas, tutumque remotis
Excubiis Rhenum solo terrore relinquunt.

^{b)} Gregor. Turon. L. II. c. 9: Treverorum
civitas a Francis direpta incensaque est secunda
irruptione. — Eodem tempore Castinus dome-
sticorum Comes, expeditione in Francos suscepta,
in Gallias mittitur. — In consularibus legimus,
Theo.

land regierte indessen der obgedachte Pharamund. Was manche neuere von ihm erzeh-
len, daß er der erste König der Franken gewesen, kann nur von den Franken in
Teutschland gelten, und daß er den Anfang ihrer Monarchie in Gallien gemacht, ist
falsch, und die ältern Schriftsteller, die seine Existenz behaupten, wissen nichts da-
von c): dagegen schreibt einer derselben seiner Regierung eine noch ruhmvollere Hand-
lung, die Verfassung der Salischen Gesetze, zu, die auch, allen Umständen nach,
in diese Zeit zu gehören scheint; ich werde aber davon (§. XIX.) noch besonders reden.

Dem Pharamund folgte ums J. 427. sein Sohn Chlodio, und nahm
seine Residenz zu Dispargum. Die wahre Lage dieses Schlosses ist, wie wir
unten weiter sehen werden, für die Hessische Geschichte um deswillen wichtig, weil
viele bisher darauf, daß man jene Burg am Rhein suchte, und sie am wahrschein-
lichsten in der heutigen Stadt Duisburg zu finden glaubte, die irrige Behauptung
gründeten, als habe sich Thüringen um diese Zeit, wo nicht über ganz Hessen,
wenigstens über den größten Theil desselben erstreckt. Sie lag aber vielmehr im
Hennebergischen, zwischen den Dörfern Helmershausen, Wolmuthhausen, Er-
benhausen, Uschenhausen und Oberkaha, wo sich der Namen der Diesburg bis
auf den heutigen Tag erhalten d). Bisher hatten die Franken in Teutschland

nur

Theodemere, filium *Richimeris* quondam, et
Ascllam matrem ejus, gladio interfectos. *Fre-*
degar. Scholast. in *Histor. Epitomata* c. VIII.
IX. ap. du Chesne T. I. p. 276. Bouquet T. II.
p. 395. sagt noch deutlicher, daß *Theudomer* in
jenem Treffen gegen den *Castinus* geblieben:
Castinus domesticorum Comes expeditionem ac-
cepit contra Francos, eosque proterit, Rhenum
transit, Gallias pervagatur, usque ad Pyrenaeos
montes pervenit. Franci electum a se Regem,
sicut prius fuerat, crinitum inquirentes diligenter
ex genere Priami, Frigi et Francionis, super se
creant, nomine Theodemere filium Richime-
ris, qui in hoc proelio, quod supra memini, a
Romanis interfectus est. Substituatur filius ejus
Chlodeo &c. Aus diesen Umständen hat *Eck-*
hard. Franc. Or. T. I. p. 22. richtig erwiesen,

daß *Theudomer* für einen König der Franken in
Batavien zu halten, und es daher soviel unzu-
sammenhängender sei, wenn ihn *Fredegarius*
für den Vater des nachher im Teutschen Branzien
regierenden Königs *Chlodio* ansieht, wovon *Gre-*
gorius Turonensis nichts weiß. Wenn *Theudo-*
mer im J. 414. im Treffen umgekommen, so
konnte er wohl der Vater des *Chlodio* nicht seyn,
der erst ums J. 428. zum König erwählt worden.

c) s. §. XV. not. t) und u).

d) *Gregor. Turon.* fährt nach der not. b) an-
geführten Stelle also fort: *Ferunt etiam tunc*
Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua,
Regem Francorum fuisse, qui apud *Dispargum*
castrum habitabat, quod est in termino *Thorin-*
gorum. — *Chlogio* - missis exploratoribus ad

R 2

urbem

nur Kolonien nach Gallien ausgesendet, nun aber befahl dieser Schwindelgeist selbst ihren König, und ohne Zweifel den größten Theil der Nation mit ihm. Vermuthlich

urbem Cameracum, perlustrata omnia ipse fecutus, Romanos proterit, civitatem adprehendit: in qua paucum tempus residens, usque Suminam fluvium occupavit. Fredegarius Scholast. führt nach der not. b) angeführten Stelle also fort: Substituatur filius ejus Chlodeo in regnum, utilissimus vir in gente sua, qui apud Esbargem castrum residebat, quod est in termino Thoringorum. — Chlodeo missis exploratoribus ad urbem Cameracum, perlustrans omnia, ipse sequitur, Romanos proterit, civitatem capit; et inde usque Suminam fluvium occupavit. Die Gesta Reg. Francor.: Mortuo Pharamundo, Chlodionem filium ejus crinitum in regnum patris ejus elevaverunt. Tunc temporis crinitos Reges in initium Thoringorum, ibique resederunt. Habitabat igitur Chlodio Rex in Dispargo castello in finibus Thoringorum, in regione Germaniae. — Chlodio autem Rex misit exploratores de Dispargo castello Thoringorum usque ad urbem Cameracum. Ipse postea cum grandi exercitu Rhenum transiens, multo populo Romanorum prostrato, hostes fugavit &c. — Aldo, der im J. 860. als Erzbb. zu Wien gestorben, in Chron. ap. Bouquet T. II. p. 666: Post Pharamundum Franci Chlodionem ejus filium sibi Regem statuunt. Abhinc Franci, in finibus Thoringorum habitantes, crinitos reges habere coeperunt. — Primus Rex Francorum Chlodio a castro Thoringorum Dysporo (al. Dispargo) profectus, Rhenum tranfit &c. Aimoins, ein Schriftsteller des zehnten Jahrhunderts, de Gestis Francor. c. IV. Chlodio finitimos bello laceffendo, Thoringorum, qui Germaniam incolunt, fines depopulantes, Castellum quoddam Dispargum nomine occupant, in quo Rex Chlodio sedem sui constituit regni. — Rex autem Chlodio angustos regni fines dilatare

cupiens, exploratores a Dispargo trans Rhenum dirigit &c. Es würde überflüssig seyn, die Erzählungen mehrerer spätern Schriftsteller anzuführen, die den äßtern nur nachgeschrieben, und das nemliche sagen. Es werden in den erwähnten Stellen zwei Kennzeichen angegeben, nach denen man die Lage von Dispargum bestimmen muß. Erstlich die Burg soll in regione Germaniae gelegen haben, wie die Gesta Francorum ausdrücklich sagen, und die vorgedachten Aldo und Aimoins, so wie auch das Chron. Moissiac., wiederholen es. Dadurch fallen also zugleich die Träume derer weg, die unser Dispargum in Diestheim, oder auch in Dysborch im Brabantischen, oder im Gütchischen Heinsberg an der Maas, wieder finden, und statt Thoringorum lieber Tungrorum lesen wollen. Diese Lesart ist aber noch dazu ganz willkürlich angenommen: unter den vielen Handschriften des Gregorius von Tours hat Bouquet T. II. p. 166. not. 1) nur eine einzige, und zwar zu Etnagni, gefunden, die Tungrorum ließt. Eben so stimmen alle Handschriften des Fredegarius Scholasticus (Bouquet l. c. p. 395. not. o) und der Gesta Regum Francor., so wie auch alle spätere Schriftsteller, in Thoringorum überein. — Das zweite Kennzeichen von Dispargum ist, es soll in termino oder auch in finibus Thoringorum liegen. Daß diese Ausdrücke hier nicht anders bedeuten, als in regione oder provincia Thuringorum, wissen Kenner des Styls dieses Zeitalters ohnehin, und Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 26. und in der Nachricht von der alten Salzburg, oder dem Passaste Salz in Franken S. IV. hat es mit vielen Beispielen aus dem Gregorius Turonensis selbst, und auch andern, erwiesen. Man hat auf allerlei Orte in Teutschland, und zwar immer nur nach der Namensähnlichkeit, herumgerathen,

lich hatten sie sich gerade in der Absicht, um solchen Planen gewachsen zu seyn, unter einen allgemeinen Heerführer, das heißt, nach damaligem Begriff, unter einem

einen

rathen, worüber man sich in Sagittar. Regno Thuring. B. II. C. II. weitläufig erholen kann. Der eine hat Dieriesburg im Fuldischen, ein andrer Diefenberg im Naderbornischen, oder Diesperg am Neckar, Duisburg an der Elber, die meisten aber das Elexische Duisburg dafür annehmen wollen, und dieser letztern Meinung folgt auch Sagittar. Auf diese Art verwickelte man sich, um eine Schwierigkeit zu lösen, in eine noch weit größere, wie nemlich ein Ort am Rhein als in Thüringen gelegen angegeben werden könne? Es lauft schlechterdings wider alle Geschichte, daß die Thüringer sich jemals bis an den Rhein ausgedehret. Im dritten, vierten und fünften Jahrhundert wohnten, wie jedermann weiß, die Alemannen auf der Deutschen Seite des Oberrheins, und auf der am Niederrhein die Franken, bis sich endlich, nachdem diese nach Gallien gezogen, auch ein Theil der Sachsen in der Nähe davon festsetzte. Für die Thüringer spricht kein einziges Zeugniß auch nur von ferne, sie waren auch nie in den Umständen dazu. Allen diesen Schwierigkeiten hilft die im Text angegebene richtige Erklärung J. Wisl. Die t m a r s ab, die er 1709 in einem Anschlag bekannt machte, dessen hauptsächlichsten Inhalt Eckhard ad Legem Salicam p. 5. mit den Worten des Verf. anführt. Der bemerkte hohe Berg hat auf seinem Gipfel eine beträchtliche Ebene, auf welcher die Tradition noch jetzt den Ort des Brunnens angeben will, und heißt nicht etwa der Diesberg, sondern die Diesburg — oder wie Seidel in seiner Abhandl. vom Burggrafthum Nürnberg S. 8. aus persönlicher Besichtigung und Erkundigung angiebt, die Dießbarg —, mit welcher weiblichen Geschlechtsbestimmung in der Sprache des dortigen Landmanns alle diejenigen umliegenden Berge benannt werden, auf

denen ehemals wirklich Schösser stunden. Was dieser Meinung vorzügliches Gewicht giebt, ist die Uebereinstimmung mit der angegebenen Lage Dispargums im Thüringerland. Almoinus, der aber in ältern Zeiten für sich keine Stimme hat, sondern, wie er selbst sagt und der Augenschein zeigt, nur die ältern Geschichtsquellen zusammen ziehen und in besseres Latein übertragen wollte, erklärt dieses in der obengedachten Stelle so, daß die Franken den Thüringern das Schloß Dispargum im Krieg abgenommen, und dasselbe eben daher als in Thüringen gelegen bezeichnet werde. Diese Erklärung könnte zwar in der Hauptsache nichts verändern: es wäre aber doch immer eine seltsame Art zu reden, wann Gregorius Turonensis, und die nächsten Geschichtschreiber nach ihm, das Schloß Dispargum bloß deswegen noch immer in Thüringen gesetzt hätten, weil es einst vor mehreren Jahrhunderten den Thüringern abgenommen worden. Sie reden hierin vielmehr ihrer Zeit gemäß, worin nicht nur der ehemals von den Saliern besetzte, sondern überhaupt der größte Theil des heutigen Frankenlands, wirklich den Thüringern gehörte, und auch den Namen von Thüringen führte, wie der folgende §. weiter erweisen wird. Und eben der Umstand, daß, nach dem §. XIX. folgenden Beweis, der Saalgau dem Salischen Gesetz seinen Ursprung gegeben, ist zugleich ein sicherer Grund für die Lage Dispargums: darn er beweist, daß Pharamund, unter dessen Regierung alte Denkmäler die Verfassung dieses Gesetzes legen, in jenen Gauen zu Haus war, und da ihm sein Sohn Chlodio in diesen Besitzthümern folgte, so wird man nun von selbst geneigt seyn, sein Residenzschloß Dispargum in der Nähe des Saalgau's zu finden, wohin es die Erklärung Dietmars wirklich setzt. Es sind daher seit der Zeit,

einen König, vereinigt. Sie sahen, was andre Teutsche Nationen in dieser Verfassung vermocht hatten. Daß man Teutschland durch Arbeit und Kultur in eben so fruchtbare Fluren umschaffen könne, als Gallien, ließ sich damals niemand träumen: die Römer selbst sahen für ein Land an, dessen Klima einmal nicht mehr erlaube. Den Teutschen schienen daher die Römische Provinzen eine Art von neuer Welt, die von der Natur zum Sitz des Reichthums bestimmt sei, und ein Volk zu unterjochen, daß alle diese Reichthümer nur für sie sammle, mußte wilden Kriegern schmeicheln, die von Schwert und Bogen zu leben gewohnt waren. Von einer solchen Lebensart ist ohnehin die Sucht nach Abentheuern unzertrennlich, und es war unter den damaligen Teutschen einmal Mode worden, auszuwandern, oder zu erobern; keine Nation wollte hierin gegen die andre zurückbleiben. Mit der Leichtigkeit sich der Römischen Provinzen zu bemächtigen, wuchs auch die Begierde darnach. König Chlodio schickte also Kundschafter voraus nach Cambrai, die ihn vermuthlich zugleich des Beistands seiner Landsleute in Batavien und den umliegenden Gegenden versichern sollten, und nachdem er von allem gehörige Nachricht eingezogen, brach er selbst nach Gallien auf, nahm Cambrai weg, und breitete bald darauf seine Eroberungen bis an die Somme in der heutigen Picardie aus ^{e)}. Dieser Zug war indessen, wie leicht zu denken, seinen vorigen Ländern in Teutschland nicht vortheilhaft: dann er hatte ihn, wie ein alter Schriftsteller sagt, mit einer großen Armee unternommen ^{f)}, und mußte sie also nothwendig nicht wenig entvölkert haben: daß er sie aber darüber nicht aufgegeben, wird man von selbst erwarten, und wird in der Folge aus ihren Schicksalen noch deutlicher werden.

Chlodio genoß des Glücks, ein neues Königreich gestiftet zu haben, nur bis ums J. 447. Daß er zwei Prinzen hinterlassen, wovon der eine Chlodobald geheissen, wissen wir mit Zuverlässigkeit, ob aber Meroveus, der Nachfolger des Chlodio

auffer dem angeführten Seidel, unsre besten Geschichtkener, Eckhard l. c. und Franc. Or. T. I. p. 22 &c., Heineccius in praesat. ad Georgisch. Corp. Juris Germ., Joh. Wilh. Hofmann de foederibus Romanor. cum Francis ante tempora Chlodovei p. 32, Fremer Rhein. Franz. S. 9, dieser Meinung einstimmig bei-

getreten, und ich glaube kaum, daß sie fernerhin unter Kennern noch einem Zweifel ausgesetzt seyn sollte.

e) s. die not. d) angeführten Stellen.

f) s. die not. d) angeführte Stelle der Gesta Reg. Francor.

Etlodio in Gallien, der andre dieser Söhne gewesen, war schon im sechsten Jahrhundert dem ältesten Fränkischen Geschichtschreiber, dem Bischof Gregorius von Tours, zweifelhaft *g*). Alle Gründe zusammengenommen, war er eher ein Seitenverwandter desselben, und selbst der Umstand, daß der folgende Königstamm von ihm der Merovingische benannt worden, scheint ihn als den Stifter einer neuen Linie darzustellen *h*). Dem sei wie ihm wolle, es stritten damals zwei Fränkische Prinzen um den Thron ihres Vaters, und wir wissen von keinem andern in diesem Zeitraum verstorbenen Fränkischen König, als dem Etlodio. Der jüngere, dessen Namen nicht genannt wird, war schon in seinen Jünglingsjahren, vermuthlich in Geschäften seines Vaters, zu Rom gewesen, wo er sich den Beifall des berühmten Aetius in einem so hohen Grad erworben, daß ihn dieser nicht nur an Kindesstatt annahm, sondern ihn auch dem Kaiser Valentinian III. zu Bund und Freundschaft empfahl. Aetius stand also auch jezo auf seiner Seite. Dagegen suchte und erhielt der ältere Bruder Etlodebald die Hülfe des Hunnischen Königs Attila *i*). Dieser mächtige Länderstürmer hatte sich schon lange dem Morgenländischen

dischen

g) Gregor. Turon. fährt nach der not *d*) angeführten Stelle fort: De hujus stirpe quidam Meroveum Regem fuisse adferunt, cujus fuit filius Childericus.

h) Pagi in Critica ad Baron. ad an. 451. n. 20. streitet für die Meinung, daß Meroveus der jüngere Sohn des Etlodio gewesen, hingegen Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 28 &c. für die im Text angeführte. Die Geneal. Regum Francor. ap. du Chesne T. I. p. 793. Bouquet T. II. p. 695. macht ihn zu einem Sohn eines andern Meroveus: primus Rex Francorum Faramundus; secundus Chludio filius ejus; tertius Merevius filius Merevii. Vergl. weiter die folgende not. *i*).

i) Wir wissen diese Umstände allein aus den wenigen noch übrigen Fragmenten des Priscus, eines gleichzeitigen Schriftstellers, den Kaiser Theodosius der jüngere als Gesandten an den Attila geschickt, dessen Kriege er darauf in sieben

Büchern beschrieb, ap. Bouquet T. II. p. 607 &c. : Attilae Francos laceffendi causa fuit Regis illorum obitus, et de regno inter liberos ejus controversa. Major Attilam, minor Aetium in auxilium vocare stauerat. Hunc Romae vidimus legationem obeuntem, nondum lanugine efflorescere incipiente, flava coma propter densitatem et magnitudinem super humeros effusa. Hunc Aetius in filium a se adoptatum, multisque cum ab ipso, tum ab Imperatore ornatum muneribus, amicitia bellicae societate promissa, dimisit. Den Namen des einen dieser Prinzen, Etlodebalds, lehrt uns ein sehr schätzbares, einem Manuscript des Salischen Gesetzes beige-schriebenes, genealogisches Fragment ap. Quercetanum T. I. p. 793. und Bouquet T. I. p. 696, daß ich hier etwas weitläufiger ausziehe, weil ichs §. XVIII. weiter brauchen werde: Primus Rex Francorum Faramundus dictus est. Faramundus genuit Cleno et Cludiono. Chludius genuit Chlodebando. Chlodebando genuit Chloderico.

difchen Kaiserthum furchtbar gemacht, bis ihm endlich Kaiser Marcian stärkern Widerstand entgegen setzte, und nun fiel er unter mancherlei Vorwand den Decident an. So berühmte dieser Zug ist, so wenig umständliche und gewisse Nachrichten hat man davon: aber eben diese Dunkelheit eröffnete in spätern Jahrhunderten den Chronicken und Romanschreibern ein weites Feld zu Dichtungen, und noch neuerlich hat man dem Publikum einen Ritterroman dieser Art für wahre Geschichte verkaufen wollen ^k). Daß Attila seinen Zug von dem rechten Ufer der Donau her durch Teutschland, und zwar durch den Hercynischen Wald, genommen, leidet keinen Zweifel: man sieht es schon an den Namen der Völker, die seinem Bunde beigetreten. Der Dichter Sidonius Apollinaris führt unter andern die Thüringer, Bructerer, und besonders auch die Franken an, die, nach seinem Ausdruck, der Neckar mit schilfsichten Fluthen bespült ^l). Aus dieser dichterischen Bezeich-

derico. Chlodericus genuit Childevico et Hlodmaro. Childevius genuit Hildeberto, Theoderico et Hlothario &c. Nun beweist die angeführte Stelle des Priscus, daß es der älteste Prinz war, der es mit der Parthei des Attila hielte; und ich werde gleich weiter zeigen, daß dieser die Schlacht in den Catalaunischen Feldern überlebte, der jüngere Prinz hingegen, da er mit dem Meroveus wohl nicht einerlei Person war, wahrscheinlich schon vor dieser Zeit gestorben, und soviel eher kann man jenen Chlodebald für den ältern Prinzen halten.

^k) Maslov Gesch. der Teutschen Th. I. S. 224. not. 4. führt ein Italienisches Gedicht dieser Art an: sie waren aber in Teutschland noch gemeiner. Hieher gehört die Klage eines alten Moralisten vom J. 1470. in Aiermanns Syll. Anecdotor. p. 60. not.: Welde Lude lesen Bücher von Perseus und von Tristran, und von Herrn Dietherich von Berne, und von den alten Sunen ic. Man rechne mir es also nicht für Unkunde in der neuesten Litteratur an, wenn ich das im J. 1780. von dem Hrn. Prof. Fischer zu Halle aus einem, wie er sagt, ins dreizehnte Jahrhundert gehörigen Codex mit einem gelehrten Kommentar herausgegebene Gedicht: de prima

expeditione Attilae, regis Hunnorum, in Galliam, et de rebus gestis Waltharii, Aquitanorum principis.; Carmen epicum Seculi VI., daß er hernach in einer andern Schrift: Sitten und Gebräuche der Europäer im V. und VI. Jahrhundert (1784.) noch weiter erläutert, und mit dem vorher noch fehlenden Schluß aus einer Handschrift der Karlsruher Bibliothek bereichert, in diesem Abschnitt meines Buchs ungebraucht lasse. Der Herausgeber sieht es für ein Produkt des sechsten Jahrhunderts, und für eine neue Quelle in der Geschichte an: ich bin aber in beiden Stücken eben so verschiedner Meinung, als es schon einige gelehrte Recensenten geduldet haben. Für jenes Alter finde ich in dem Gedicht selbst nicht die geringste Spur, und sowohl die historischen Data, als die Ausföhrung selbst, sind so beschaffen, daß es offenbar ein poetischer Ritterroman von der Art ist, wie sie zu Ende des zwölften Jahrhunderts, und im dreizehnten Mode wurden. Es ist hier der Ort nicht dieses weiter auszuführen.

^l) Sidon. Apollin. Panegy. in Avitum Carm. VII. v. 319:

— — — — Subita eum rupta tumultu
Barbaries totas in te transfuderat arcus,

Gallia;

Bezeichnung läßt sich wohl gewis nicht folgern, daß gerade nur die am Neckar wohnenden Franken zu verstehn seien: es ist ein allgemeines Merkmal, das überhaupt die in diesem Länderstrich neben einander wohnenden Franken, also nicht bloß die Salier, sondern eben so gut auch die Chatten, und andre, bezeichnet, und die Sache selbst spricht dafür ^m). Hatten die Chatten nach den oben (§. XV.) angegebenen

Gallia; pugnacem Rugium, comitante Gelono,
Gepida trux sequitur, Scyrum Burgundio cogit:
Chunus, Bellonothus, Neurns, Basterna, To-

ringus,

Bructerus, ulvosa vel quem Nicer abluit unda
Provumpit Francus. Cecidit cito secta bipenni
Hercinia in lintres, et Rhenum texuit alno.
Et jam terrificis diffuderat Attila turmis
In campos se, Belga, tuos.

Ich habe von dieser Stelle schon Th. I. S. 24. not. a) einiges erinnert. Manche, die nach dem Bructerus das Fliedwörtgen vel allzu ängstlich gedeutet, haben sich die ganz unnöthige Schwierigkeit gemacht, wie doch die Bructerer, die bekanntlich am Niederrhein wohnten, hier an den Neckar kommen? Der Dichter setzt sie nicht dahin; er redet von den Bructerern als einem besondern Volk, und das folgende soll ganz und gar keine weitere Erläuterung desselben seyn, sondern vielmehr die Franken in den Gegenden des Neckars gleichfalls als ein besondres Volk darstellen. Es heißt, mit einem Wort, die Bructerer und die an den Neckar grenzenden Franken. Man wende nicht ein, daß die Bructerer schon unter den Franken begriffen waren, und daher nicht neben diesen besonders hätten genannt werden können: es geschieht dieses bei solchen hunde Verwandten Völkern von den Dichtern gar häufig. So führt z. B. Claudianus de IV. Consulatu Honor. v. 446. &c., wenn er die Ehrfurcht beschreiben will, mit der die Teutschen Völker am Rhein den Kaiser Honorius aufgenommen, neben eben diesen Bructerern

und den Sifamben, die doch beide zum Fränkischen Bund gehörten, dennoch die Franken noch besonders an:

Ante ducem nostrum flavam sparsere Sycambri
Caesariem, pavidoque orantes murmure Franci

— — — — — Venit accola silvae

Bructerus Hercyniae.

^m) Es ist bei Dichtern nichts gewöhnlicher, als daß sie ein Volk im Ganzen genommen durch irgend einen nahegelegnen Fluß bezeichnen, ohne daß man dieses ängstlich bloß auf die unmittelbar anstossende Distrikte einschränken darf. Wenn man unter den Francis, quos Nicer abluit, allein die nach dem Neckar zu wohnende Salier verstehen wollte, so würde es eben so herauskommen, als wenn man aus einer andern Stelle des nemlichen Sidonius Apollinaris, die ich im folgenden §. XVII. not. a) weiter anführen werde,

Chattumque palustri

Alligat Albis aqua

den Schluß machen wollte, daß nur die nach der Elbe zu wohnenden Chatten, keineswegs aber die an der Werre, Fulda und Eder, so wie die übrigen Fränkischen Völker, von den Einbrüchen in Gallien zurückgehalten worden. Der Dichter will überhaupt alle Fränkische Völker in Deutschland als Anhänger des Attila bezeichnen, durch die Bructerer die am Niederrhein, und durch die Franken am Neckar, die weiterhin im innern Deutschland wohnenden Franken.

gebenen Gründen, eben so gut wie die Salier, schon die ersten Fränkischen Könige zu Anführern, so konnten sie sich auch eben so wenig entziehen, an dem nach des Königs Chlodio Tod entstandnen Nachfolgestreit Theil zu nehmen. Wie hätten sie auch, da sie überall von Hunnischen Bundsgenossen umgeben waren, auf der einen Seite von den Saliern, auf der andern von den Bructerern, und von hinten her von den Thüringern; wie hätten sie allein zurückbleiben und dem Sturm widerstehen können? Ueberhaupt mußten alle in Deutschland noch übrigen Fränkischen Völker, ihrer Lage nach, und da sie zum Widerstand zu schwach waren, nothwendig die Hunnische Parthei ergreifen. Der Hercynische Wald zerfiel, nach dem Ausdruck des erwähnten Dichters, als sich Attila dem Rhein näherte, in Röhre; ein neuer Beweis von der Anhänglichkeit derjenigen Völker an ihn, die diesen Wald nach den Rheinischen Gegenden zu bewohnten: auch müssen die Hunnen nach der Ordnung, die der mehrgedachte gleichzeitige Sidonius in seiner Erzählung beobachtet, gerade am Niederrhein über den Fluß gesetzt haben, weil sie zuerst die Belgier in Gallien überfielen, ehe noch Aetius über die Alpen gegangen war ⁿ). Die Umstände erlaubten auch dem Attila nichts anders. Die beiden Ufer des Rheins, von der Donau an bis über die Lahn herauf, bewohnten damals die Alemannen, eine mächtige Nation, die in diesem Krieg neutral blieb, und daher vom Attila, um sie nicht auf die andre Parthei zu treiben, geschont werden mußte ^o). Nun folgten, den Rhein weiter hinunter, einige Fränkische Völker, nemlich alles, was etwa von den Sifambem, Tenchterern und Bructerern in Deutschland noch übrig war, oder was umgekehrt die Siege und Lippe einschlossen, und dann die große Nation der Sachsen, die in diesem Krieg, entweder aus Furcht für der Uebermacht der Hunnen, auf die Seite der Römer getreten, oder neutral geblieben war ^p). Es war also dem Attila nichts übrig,

als

ⁿ) S. die not. 1) angeführte Stelle des Sidonius.

^o) Weder in dem not. 1) aus dem Sidonius Apollinaris angeführten Verzeichniß der Hunnischen Bundsgenossen, noch in dem not. 2) folgenden Verzeichniß der Römischen, werden die Alemannen genannt, und es findet sich auch sonst

nicht die geringste Spur, daß sie an diesem Kriege Theil genommen. Sie müssen also nothwendig neutral geblieben seyn.

^p) In dem not. 2) folgenden Verzeichniß der Römischen Bundsgenossen werden zwar auch Saxones angegeben: es scheinen aber nicht die Sachsen in Deutschland, sondern vielmehr die Saxones

als seinen Zug nur durch solche Provinzen zu nehmen, die theils die Alemannen und Sachsen nur auf einer Seite berührten, theils zwischen beiden in der Mitte lagen, das heißt, durchs heutige Frankenland, Thüringen, Hessen, und die erwähnten Landschaften am Niederrhein. Damit stimmt auch die beständige Tradition überein, die den spätern Chronikschreibern, und ihnen ähnlichen Schriftstellern, so reichen Stof zu Mährgen über die Verrichtungen des Attila in Thüringen gegeben 1). Alles bisherige zusammen genommen kann man wohl als erwiesen annehmen, daß die in Teutschland noch übrigen Franken dem ältern Prinzen des Königs Chlodio angehangen, der, unterm Schutz des Attila, die Rechte auf sein väterliches Reich behaupten wollte, und diesem eben dadurch zum Einbruch in Gallien neuen Anlaß, oder wenigstens Vorwand, gab. Die Römer waren indessen für ihre Rettung nicht weniger thätig. Sie kannten die herrschsüchtigen Absichten dieses stolzen Eroberers, der aus dem einzigen Grund, weil ihm Honoria, die Schwester Kaiser Valentinians III., heimlich eine Heurath antragen lassen, nicht nur ein Recht auf ihre Hand, sondern auch auf einen Theil ihres väterlichen Reichs zu haben vermeinte. Der eben so staatskluge als tapfre Römische General Aetius wußte daher die Westgothen, Burgunder und Franken in Gallien, ja sogar auch einige Teutsche Völker, als gegen einen gemeinschaftlichen Feind, in sein Intresse zu ziehen. Vor allen mußte sich natürlicherweise der Fränkische König Meroveus in Gallien an die Römer anschließen, als dem es nichts geringers, als die Krone gelten sollte. War er, nach dem, was ich oben bemerkt, wirklich nicht der jüngere Sohn des Königs Chlodio, dessen sich die Römer annahmen, so mußte letzterer entweder noch vor der Zeit gestorben seyn, und dieses ist allerdings am wahrscheinlichsten 2), oder die Römer mußten ihn wieder verlassen, und ihrem

Intresse

nes Baiocassini zu verstehn zu seyn, die sich zu gleicher Zeit, als ein andrer Haufen von Sachsen nach England zog, in Bretagne festsetzten, und bei dem Gregor. Turon. L. V. c. 17, L. X. c. 9. und bei andern Schriftstellern, vorkommen. Ist dieses richtig, so gilt hier von der Sächsischen Nation in Teutschland das nemliche, was ich vorher not. 2) von dem Alemannen be-

merkt, daß sie neutral geblieben, weil sie weder in dem Verzeichniß der Hunnischen noch der Römischen Bundsgenossen vorkommt.

1) S. davon des Sagittarii Antiquit. regni Thuring. L. II. c. 5.

2) S. Eckhard Franc. Or. T. I. p. 29. Es scheint sich dieses auch dadurch zu bestätigen, weil

Intresse gemäßer gefunden haben, es mit dem Meroveus, als der mächtigern Parthei, zu halten. Unter den übrigen Bundsgenossen der Römer werden namentlich auch die Riparier — nach einer verdorbenen Aussprache Ripuarier —, oder diejenigen Franken genannt, die zwischen dem Rhein, der Maas und der Mosel wohnten, und eben als solche Flußbewohner jenen Namen erhalten hatten¹⁾. Jedermann weiß den Ausgang dieses Kriegs, daß Attila im J. 451, nachdem von beiden Seiten eine unglaubliche Anzahl auf dem Platz geblieben, von seinen vereinigten Feinden geschlagen, und sich nach Italien zurückzuziehen genöthigt worden. Aetius fand seinen Staatsabsichten gemäß, seine bisherigen Bundsgenossen gleich nach erhaltenem Sieg auseinander gehn zu lassen; er rieth deswegen dem Westgothischen Prinzen Thorismund, dessen Vater im Treffen geblieben war, zu Besitznehmung seines Reichs nach Haus zu eilen, damit ihm nicht etwa ein jüngerer Bruder darin zuvorkomme, und durch gleiche List entfernte er auch den Fränkischen König Meroveus vom Schlachtfeld und Antheil an der Beute²⁾. Das letztere

in dem S. 135. not. i) aus dem du Chesne u. Bouquet angeführten genealogischen Extrakt dem Chlodio nur ein Sohn zugeschrieben wird, daß sich aus dem frühen Tod des andern leicht erklären ließe. Wäre König Meroveus jener jüngere Sohn gewesen, so möchte ihn wohl der Genealoge am wenigsten vergessen haben.

1) Jornandes de bello Gothico c. 36. ap. Murator. SS. Rer. Ital. T. I. p. 209. fährt, nachdem er vorher von den Westgothen, als Römischen Bundsgenossen, geredet, also fort: A parte vero Romanorum tanta Patricii Aetii providentia fuit, cui nunc innitebatur Respublica Hesperiae plagae, ut undique bellatoribus congregatis, adversus ferocem et infinitam multitudinem non impar occurreret. His enim adfuere auxiliares Franci, Sarmatae, Armoritiani, Litioni, Burgundiones, Saxones, Riparioli, Ibriones quondam milites Romani, tunc vero jam in numerum auxiliariorum exquisiti, aliaeque nonnullae Celticae vel Germanicae nationes. S. r e m e r Rhein, Franz. S. 19. not. b. und in

Act. Academ. Palat. T. IV. p. 181. not. d. hat daß: His enim adfuere &c. auf die Hunnen ziehen wollen, so daß hier die Bundsgenossen des Attila genannt würden, und es also auch die Sachsen und Ripuarier mit diesem König gehalten hätten; aber gerade das Gegentheil, es waren vielmehr die Bundsgenossen der Römer, wie nicht nur aus den Namen der Völker selbst, und dem vorher not. 1) aus dem Sidonius angeführten Verzeichniß der Hunnischen Anhänger, sondern auch aus einer ähnlichen Stelle des Paulus Diaconus in Histor. Miscella ap. Murator SS. Rer. Ital. T. I. p. 97. deutlich erhellt: Fuere interea Romanis auxilio Burgundiones, Alani cum Sangibano suo rege, Franci, (nemlich die in Gallien), Saxones, Riparioli; Bariones, Sarmathae, Americani, Luteciani, ac pene totius populi occidentis, quos omnes Aetius, ne impar Attilae occurreret, ad belli adsciverat societatem.

2) Jornandes l. c. c. 41. ap. Murator. T. I. p. 212. erzählt dieses nur von dem Westgothischen Prinz:

setzt voraus, daß der Kronkompetent des Meroveus das Treffen überlebt, und ihm von neuem gefährlich werden konnte. Nun kam dieser zwar, wie der Erfolg zeigt, nach dem unglücklichen Ausgang des Hunnischen Kriegs in Gallien nicht auf; dagegen aber findet man nachher, wie ich unten (§. XVIII.) weiter zeigen werde, die oberrheinischen Franken, wenigstens die am Niederrhein, und die Chatten, unter einen besondern König vereinigt *); sie scheinen sich also dem Meroveus nicht unterworfen zu haben, und soviel gewisser kann man annehmen, daß sie dem mehrerwähnten Chlodobald, des Königs Chlodio ältestem Prinz, auch nach der verlorenen Stütze der Hunnen, noch ferner treu geblieben, und dieser eben dadurch der Stifter dieses neuen Fränkischen Reichs in Deutschland, oder des sogenannten Ripuarischen Reichs, geworden.

§. XVII.

Die Thüringer nehmen das heutige Frankenland ein, und treiben die Chatten bis über die Werra, und von der Aar zurück. Die Chatten verlieren wieder alles, was sie ehemals den Cheruskern und Fosiern abgenommen.

Der große Sieg der Römer über den Hunnischen König Attila, und das gute Vernehmen, in das sie dadurch mit dem Fränkischen König Meroveus in Gallien, und den Westgothen kamen, schien dem Abendländischen Kaiserthum eine Erholung soviel eher zu versprechen, da den Aetius seine Talente allen Völkern furchtbar machten: aber Kaiser Valentinian III. war grausam und zugleich schwach genug, diesen Held einer Hofkabale aufzuopfern, und mit eigener Hand zu ermorden. Dadurch verlor das Reich seine einzige Stütze, und er selbst die Sicherheit seiner Person. Maximus bemächtigte sich gleich im folgenden Jahr (455.) durch seine Ermordung des Throns. Den Deutschen war der Tod des Aetius die Lösung zu neuen Einfällen in Gallien: der neue Kaiser bestellte daher den Avitus, der sich schon vorher durch mancherlei Thaten in Gallien ausgezeichnet hatte, zum Magister Militum, und er betrog sich nicht in seinem Vertrauen. Wenigstens rühmt

Prinz: aber Gregor. Turon. L. II. c. 7. setzt noch hinzu: Simili et Francorum regem dolo sugavit.

*) S. die folgenden §. XVII. und XVIII.

rühmt dem Avitus sein Eidam, Sidonius Apollinaris, in einem Lobgedicht nach, daß er in Zeit von drei Monaten die Alemannen und Sachsen zur Ruhe gebracht, und die Chatten an die sumpfigten Fluthen der Elbe zurückgewiesen ^{a)}. Daß dieses nur eine allgemeine und bloß poetische Grenzbestimmung ist, und daß man gewiß irren würde, wenn man daraus das Chattische Gebiet bis an die Elbe ausdehnen wollte, habe ich schon oben (S. 482c.) umständlich erwiesen: es ist aber diese Stelle von andern Seiten noch wichtiger. Es kommt nemlich hier der Namen der Chatten zum letztenmal vor, weil Sidonius, als ein Römer, noch bei der alten Form blieb: erst im folgenden Jahrhundert, das schon Fränkische Unterthanen zu Schriftstellern hatte, gieng er nach einer veränderten, aber auch richtigern, Orthographie, in Hassen oder Hessen über. Eben so deutlich erhellt aus jener Stelle, daß die Chatten, wenn schon vielleicht in einzelnen Schwärmen, doch nicht, wie manche andre Völker, im Ganzen ausgewandert, sondern noch immer die alten Sitze behauptet, und die äußerste Grenzprovinz des Fränkischen Völkerbunds nach der Elbe zu gemacht ^{b)}. Der nächste Abschnitt wird das nemliche

a) Sidon. Apollin. Carm. VII. v. 388 &c.

Sed perdita cernens

Terrarum spatia, princeps jam maximus, unum
Quod fuit in rebus peditumque equitumque
magistrum

Te sibi Avite legit.

— — — — —
Ut primum ingesti pondus suscepit honoris,
Legas qui veniam poscant, Alamanne, furori.
Saxonis incurfus cessat, Chattumque palustri

Alligat Albis aqua: vixque hoc ter menstrua
totum

Luna videt.

Sidonius schrieb dieses Gedicht im J. 455: dann in diesem Jahr hatte Maximus den Kaiser Valentinian ermordet, und er selbst behauptete den Thron nur drei Monate. Es fällt also auch der Krieg des Avitus mit den Alemannen, Sachsen und Chatten, in eben dieses Jahr. Vergl. die folgende not. b).

b) Man würde gewiß irren, wenn man etwa vermuthen wollte, daß in der not. a) angeführten Stelle des Sidonius, so wie die Bructeri

und Sicambri von andern Schriftstellern, besonders Dichtern, öfters für Franci überhaupt gesetzt werden, also auch hier wohl das nemliche von den Chatten gelten möchte: dann da Sidonius die Alemannen und Sachsen bei ihren Bundesnamen nennt, warum sollte er es nicht eben so auch bei den Franken gethan haben, wenn es Avitus mit dieser Nation überhaupt, und nicht vielmehr mit den Chatten insbesondere zu thun gehabt hätte? Außerdem würde es nicht einmal in der Sache selbst etwas verändern, indem die Chatti von Seiten der Elbe das äußerste Fränkische Grenzvolk waren, also auch, wenn die Franken überhaupt an die Elbe gestoßen haben sollten, doch immer nur Chatten verstanden werden könnten. Da man einmal aus andern, besonders aus denen S. XIV. not. d) XVI. not. a) angeführten sehr deutlichen Stellen, weiß, daß jenes Volk um diese Zeit noch immer diesen seinen Specialnamen führte, so läßt sich auch nicht zweifeln, daß ihn Sidonius in der nemlichen Einschränkung gebraucht habe.

siche auch von den folgenden Jahrhunderten bis auf Karls des Großen Zeiten erweisen.

Meroveus, der Fränkische König in Gallien, starb schon im J. 456. Da er nur kurze Zeit regierte, und ausserdem mit den Römern und Westgothen in gutem Vernehmen stand, so breitete er, wie es scheint, die Grenzen seines Reichs in Gallien nicht weiter aus, als er sie von seinem Vorfahr erhalten hatte, und in Deutschland hatten sich, wie gesagt, in dem nach Königs Chlodio Tod entstandnen Successionsstreit die noch übrigen Fränkischen Provinzen entweder alle, oder doch größtentheils, von ihm getrennt, und einem besondern König unterworfen. In eben diesem Verhältnis folgte ihm sein Sohn Childerich, der sich aber durch seine Wollüste und schwere Auflagen gleich bei dem Antritt seiner Regierung so verhaßt machte, daß ihn die Gallischen Franken schon im folgenden Jahr verjagten, und den Römischen Magister Militum, Aegidius, zu ihrem König erwählten ^c). Childebert suchte und fand an dem Hof des Thüringischen Königs Basinus Zuflucht. Bei dieser Gelegenheit werden uns die Thüringer zuerst als Bewohner des von ihnen benannten Landes bekannt, da man sie vorher nur dem Namen nach, und besonders als eines der Hülfsvölker des Königs Attila, kannte. Sie scheinen aus den übrig gebliebenen alten Einwohnern dieser Gegenden, und andern über der Elbe hergekommenen Völkerschaaren, entstanden zu seyn, die sich zusammen unter einerlei Bund und Namen vereinigten ^d). Während sich der vertriebene Childerich in Thüringen aufhielt, gieng es im Fränkischen Gallien verwirrt genug her. Die meisten waren mit dem Aegidius eben so wenig zufrieden, ein Theil der Franken lehnten sich öffentlich gegen ihn auf, nahmen ihm Köln und Trier weg, und er verlor in diesen Unruhen entweder durch Hinterlist oder Gift sein Leben ^e). Nun wurde Childerich ums J. 464. aus seiner achtjährigen Landes-

c) Gregor Turon. L. II. c. XII.

d) Vegetius, der bei dem Ausgang des vierten Jahrhunderts lebte, führt sie in mulomedicina L. IV. c. 6. zuerst an, wo er die Dauerhaftigkeit ihrer Pferde rühmt. Nachher (455.) nennt sie Sidonius Apollinaris in der §. XVI. not. 1) angeführten Stelle unter den Bundesgenossen des Attila. Es folgt aber daraus keines-

wegs, daß sie etwa ein Hunnisches Volk gewesen, oder daß sie wenigstens Attila zuerst nach Deutschland gebracht: Dann es hielten es, wie ich §. XVI. erwiesen, die Alemannen und Sachsen ausgenommen, die Völker des mittlern Deutschlands alle mit dem Attila.

e) Gesta Regum Francor. c. 8. ap. Bouquet T. II. p. 546.

Landesverweisung wieder zum Thron zurückberufen, aber wahrscheinlich nicht gerade mit allgemeiner Uebereinstimmung; wenigstens scheinen entweder damals, oder doch kurz vorher unter dem Megidius, die verschiedenen kleinen Fränkischen Königreiche in Gallien entstanden zu seyn, die, wie ich unten (S. XVIII.) weiter erzehlen werde, König Chlodwich nachher zerstörte, und das Ripuarische insbesondre, das Anfangs nur auf der rechten Seite des Rheins stehen blieb, muß sich wohl, bei Gelegenheit der vorgedachten Eroberung von Köln und Trier, auch auf der linken Seite desselben ausgebreitet, und eben dadurch den Namen des Ripuarischen erhalten haben f).

Childerichs zweite Thronbesteigung zeichnete sich gleich Anfangs durch ein Abentheuer aus. Basina, die Gemahlin des Thüringischen Königs Basinus, zog ihrem bisherigen Gastfreund, mit dem sie wohl schon vorher bekannt genug gewesen seyn mag, nach Gallien nach, und Childerich war gegen seinen vorigen Wohlthäter undankbar genug, sie zu heirathen, aus welcher Ehe der große Chlodwich, der Stifter der Fränkischen Monarchie, geboren wurde. Basinus empfand diese Handlung, wie sie es verdiente. Man hört nicht lange hernach von blutigen Kriegen der Thüringer mit den Franken, und noch im J. 528. erinnerte König Theoderich, als er die Thüringer überziehen wollte, seine Franken an die Grausamkeiten, die jene ehemals gegen ihre Vorfahren ausgeübt, und die

noch

f) Bischof Gregorius sagt in der not. c) angeführten Stelle, daß die Franci, worunter aber nur die in Gallien zu verstehn sind, den Megidius einstimmig zum König erwählt (*unanimitè regem adsciscerunt*). Damals müssen also auch die kleinen Königreiche der Moriner, Cenomaner, und das zu Cambrai, noch nicht statt gefunden haben, deren Könige dem großen Chlodoveus nachher, ob sie gleich seine Verwandten waren, so verhaßt waren, daß er sie alle umbringen ließ, und soviel weniger läßt sich denken, daß ihre Reiche etwa erst unter ihm selbst entstanden. Es bleibt also nichts übrig, als daß sie entweder unter den letzten Jahren der Regierung des Megidius, oder bald nachher unter dem Childerich, von Verwandten des Merovingischen Königshau-

ses gestiftet worden. Nimmt man noch hinzu, was ich schon S. XVI. angeführt, und S. XVIII. weiter erläutern werde, daß die Fränkischen Provinzen in Teutschland, oder doch wenigstens der größte Theil derselben, sich nach dem mit dem Meroveus geführten Successionsstreit, den ältern Sohn des Königs Chlodio zu ihrem König behielten, so wird man auch von selbst mehr als wahrscheinlich finden, daß, nach der im Text erwähnten Einnahme von Köln und Trier, sich dieser Theil von Gallien, oder dem Gallischen Germanien, mit den Provinzen auf der andern Seite des Rheins unter einerlei König vereinigt, und so das Königreich Ripuarien entstanden, das sich auf beiden Seiten des Rheins erstreckt, und Köln zur Hauptstadt hatte.

noch sezo ihre Rache aufforderten g). Dieser Krieg traf indessen, weil die Franken in Gallien zu entfernt waren, nur die nächstangrenzenden Teutschen Provinzen des Ripuarischen Königreichs, deren sich Childerich soviel weniger annehmen konnte, weil er ohnehin mit den Westgothen in Gallien genug zu thun hatte, die mit den Thüringern einverstanden waren h). Letztere wagten ums J. 476. sogar einen Einfall in Baiern i). Daß dieses nicht bloße Streifzüge waren, sondern die Thüringer damals wirklich den Franken Ländereien abgenommen, leidet nach den Stellen der Alten keinen

g) Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 35. &c. hat diese und die folgenden, zur damaligen Eroberung des heutigen Frankenlands durch die Thüringer gehörigen Umstände und Beweise gründlich ausgeführt: ich brauche also hier und in den nächstfolgenden Anmerkungen nur die Hauptstellen anzumerken. — König Theoderich sagte nach dem Gregor. Turon. L. II. c. VII. ap. Bouquet. T. II. p. 190. zu seinen Franken: Indignamini, quaeso, tam meam injuriam, quam interitum parentum vestrorum, ac recolite Thoringos quondam super parentes nostros violenter advenisse, ac multa illis intulisse mala, qui datis obsequiis pacem cum his inire voluerunt: sed illi obsequia ipsos diversis mortibus peremerunt: et irruentes super parentes nostros, omnem substantiam abstulerunt &c. Man sieht wohl, daß hier von einer lang vergangnen Zeit die Rede ist, und es läßt sich dieses sowohl darum, als auch deswegen auf denjenigen Krieg nicht deuten, den Chlodoveus im J. 491. mit den Thüringern führte, und den Gregor. Turon. L. II. c. 24. und die Gesta Francor. c. X. ap. Bouquet T. II. p. 175. und 548. erzählten, weil jener Krieg so nachtheilig für die Thüringer ausfiel, daß sie dadurch zinsbar wurden, und sich also mit den angeführten siegreichen Umständen nicht reimt. Ersterer Krieg muß daher noch vor letzterem hergegangen seyn.

h) Wenn der Ostgothische König Theodorich die Könige der Heruler, Quarner und Thürin-

ger reizen will, dem Westgothischen König Alarich, einem Sohn König Eurichs oder Heinrichs, gegen den Fränkischen König Chlodoveus den Grosen beizustehn, so sagt er in einem Brief ap. Cassiodor. Variar. L. III. Epist. 3: Recolite Henrici senioris affectum, quantis vos juvit semper muneribus, quoties a vobis proximarum gentium imminencia bella suspendit. Reddite filio ejus gratiam. Eckhard l. c. zieht diese Kriege, die der Westgothische König Eurich oder Heinrich durch seine dem König der Gallischen Franken gemachte Diversionen unter andern auch von den Thüringern abgewendet, mit Recht auf diejenige Rache, die sonst die Thüringer wegen ihrer Verwüstungen und Eroberungen von den Franken zu erwarten gehabt hätten. Jener Westgothische König kam im J. 467. zur Regierung; es müssen also auch die Thüringischen Einfälle ins Fränkische Reich ungefähr in diese Zeit fallen.

i) Eugippus in vita S. Severini erzählt, daß dieser Heilige die Anwohner der Donau in Baiern ermahnt, sich vor den Verwüstungen der Thüringer nach Lorch, einem ehemaligen Bischof. Siz an der End, zu retten: Quicumque ibidem contra hominis Dei interdictum manserunt, Thuringis irruentibus in eadem hebdomade, alii quidem trucidati, alii in captivitatem deducti, poenas dedere contemtus. S. weiter Eckhard l. c. p. 36.

keinen Zweifel. Bischof Gregorius von Tours, ein Schriftsteller des sechsten Jahrhunderts, führt das Schloß Dispargum, das, wie ich oben (S. 131.) erläutere, ins Hennebergische gehört, als zu seiner Zeit in Thüringen gelegen an, und zwei andre Schriftsteller aus eben dem Jahrhundert, Jornandes und Procopius, machen die Thüringer zu Nachbarn der Sueven und Alemannen. Wie hätten sie dieses thun können, wenn die Thüringer damals nicht wenigstens einen großen Theil des heutigen Frankenlands eingehabt hätten? Das nemliche bezeugen auch andre Geschichtquellen; noch im achten Jahrhundert waren die letzten Thüringischen Herzoge in Würzburg zu Haus ^k). Aber in eben dem Jahrhundert wurde auch das alte Verhältniß wieder hergestellt, und das heutige Frankenland von neuem den Franken unmittelbar unterworfen.

Der Zusammenhang, den diese Begebenheiten mit der Hessischen Geschichte haben, wird sich im folgenden Abschnitt zeigen. Die bisherigen Geschichtsforscher haben

A) Jornandes de rebus Geticis c. LV. ap. Murator. SS. Rer. Ital. T. I. p. 218 sagt von dem Gothischen König Theodemer: *emenso Danubio Suevis improvisis a tergo apparuit. Nam regio illa Suevorum ab oriente Baiobaros habuit, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones, a septentrione Thuringos. Quibus Suevis tunc juncti Alemanni etiam aderant. Und Procopius de bello Gothico L. I. c. XII. l. c. p. 258: Non procul ab his (Thoringis) ad austrum versus degebant Burgundiones, ultra Thoringos Suabi et Alemanni, validae nationes. — Paulus Diac. de gestis Longobard. L. IV. c. 12. erzählt bei dem im J. 596 erfolgten Tod des Königs Childebert II. Huni quoque, qui Avars dicuntur, a Pannonia in Thuringiam ingressi, bella gravissima cum Francis gesserunt. Wie hätten die Hunnen aus Pannonien unmittelbar in Thüringen einrücken können, wenn dieses nicht damals das heutige Frankenland mitbegriffen hätte? Der Geographus Ravennas, der zu Ende des achten Jahrhunderts lebte, und von dem ich (S. XX. not. f.) weiter rede, giebt, wie er selbst sagt, aus dem alten Gothischen Philosophen Ana-*

ridus Cap. XXV. u. XXVI. folgende Nachricht von den Thüringern: *Iterum desuper ipsam, quomodo ut dicamus, ad patriam Francorum Rhinensium, est patria, quae dicitur Thuringia, quae antiquitus Germania nuncupatur, quae propinquatur et patria Saxonum. Quam patriam secundum praefatum Anaridum Philosophum designavimus. In qua patria aliquanta castella fuisse legimus, id est - - - Per quam Thuringorum patriam transeunt plurima flumina, inter caetera, quae dicuntur Bac et Reganum, quae in Danubio merguntur. Iterum propinqua ipsius Thuringiae ascribitur patria Suavorum, quae et Alamannorum patria, confinalis existit Italiae. — Reganus ist hier offenbar der in die Donau fallende kleine Fluß Regen, und an Suaben und Alemannien hätte Thüringen unmöglich grenzen können, wenn zur Zeit jenes Gothen Anaridus nicht auch das heutige Frankenland unter dem Namen Thüringens mitbegriffen gewesen wäre. Vergl. Eckhards Nachricht von der Salzburger S. XXIX. Von Würzburg, als dem nachmaligen Sitz der Thüring. Herzoge, s. unten S. XXIII. XXXII.*

Haben Thüringen und Hessen schon in den ältesten Zeiten so genau mit einander verbunden, daß ich die Hauptperioden der Thüringischen Geschichte auch in der Hessischen nicht ganz übergehn kann, sollte es auch zu weiter nichts seyn, als jene Meinungen zu widerlegen. Der erwähnte Anfall der Thüringer auf König Childerichs Teutsche Provinzen hatte aber, wie ich glaube, insbesondre auch auf Hessen unmittelbaren Einfluß. Das Gebiet der Chatten erstreckte sich, nach obiger Grenzbeschreibung (S. 46. 48.), gegen Osten bis auf den Thüringer Wald, und gegen Norden, nach Ueberwindung der Cherusker und Foser, bis an die Aller und Juse. Gleichwol finden wir in den folgenden Jahrhunderten die Hessischen Grenzen von jenen beiden Seiten ungleich eingeschränkter: die Thüringische Grenze reichte nun, gegen Hessen zu, noch über die Werra herüber, und in jener Gegend der Aller zeigen sich gleichfalls Thüringer ¹⁾. Es muß also dieses Volk die Chatten zu irgend einer Zeit zurückgedrängt haben, und dazu findet sich in der ganzen Thüringischen Geschichte kein schicklicher Zeitpunkt, als gerade der gegenwärtige: dann im folgenden Jahrhundert wurden die Thüringer schon den Sachsen und Franken unterworfen, und ob sich gleich die spätern Thüringischen Herzoge eine Art von Unabhängigkeit gegen die Franken anmaßten, so blieben sie doch viel zu schwach und bescheiden, um Eroberungen gegen sie machen zu wollen ^{m)}. — Der den Cheruskern ehemals von den Chatten abgenommene Landesstrich erstreckte sich zwar von der Aller noch weiter die Leine hinauf bis an Hannövrish-Münden: es wurden aber hier die Chatten nicht von den Thüringern, sondern von den Sachsen zurückgetrieben. Wahrscheinlich geschah dieses in eben dem fünften Jahrhundert, oder doch im folgenden. Wenigstens waren diese Gegenden schon im achten Jahrhundert ein altherkömmliches Sächsisches Stammland ⁿ⁾.

§. XVIII.

1) Daß sich das Gebiet der Thüringer schon im sechsten Jahrhundert bis an die Aller erstreckte, erhellt aus dem Umfang des Werlingau's, der sich an der Aller her bis nach der Juse zu erstreckte. s. die dahin gehörigen Orte in Chron. Gottwic. T. II. p. 576. und Lucanus's Beiträgen zur Halberstädt. Gesch. St. I. S. 10 1c. Dieser Gau stunde unter der Halberstädtischen Diöces, die

das vormalige, nach der Zerstörung des Thüringischen Königreichs den Sachsen zugefallne, Nordthüringen umfaßte.

m) S. unten §. XXIII.

n) Vergl. oben S. 47. 97. 1c., und unten §. XXIX.

§. XVIII.

Chlodoveus stiftet die Fränkische Monarchie, und unterwirft sich zugleich das Fränkisch-Ripuarische Königreich, mit dem sich auch die Chatten vereinigt hatten.

Dem Fränkischen König Childerich folgte im J. 481. sein Sohn Chlodwich (Chlodoveus) oder Ludwig, ein Herr, den schon die Natur zu großen Unternehmungen ausgebildet hatte, der aber auch, was öfters mehr als alle persönliche Größe thut, die Umstände dazu fand. Das Abendländische Kaiserthum war erloschen, alle seine Provinzen in den Händen der sogenannten Barbaren, Gallien insbesondre war zum allgemeinen Raub geworden. Den größten Theil des Narbonensischen Galliens hatten die Westgothen in Italien an sich gerissen; die Burgunder herrschten auf beiden Seiten des Juragebürgs, bis nach Basel, wo die Alemannen angeschlossen; die Westgothen zwischen den Pyrenäen und der Loire, und über diesem Strom die Franken beinahe durchs ganze übrige Gallien. Nur in der Mitte der letztern Völker, in den Gegenden der heutigen Champagne und Isle de France, behauptete Syagrius, des obgedachten Aegidius Sohn, noch einen kleinen Rest der ehemaligen Römischen Oberherrschaft in Gallien: aber auch diesen mußte er 485. dem König Chlodwich mit Sieg und Leben überlassen. In Deutschland hatte sich eben so die Gestalt der Sachen nicht wenig verändert. Der Völkerbund der Sachsen, der sich schon im dritten Jahrhundert in den nördlichsten Gegenden Deutschlands, nach dem Ausfluß der Elbe zu, gebildet hatte, war, so wie die Franken ihre Deutschen Provinzen durch die starken Züge nach Gallien schwächten, immer weiter in den heutigen Westphälischen und Niedersächsischen Kreis vorgerückt, und hatte eine Provinz nach der andern, meistens wohl mit Gewalt, auf seine Seite gezogen ^{a)}. Den Rhein aufwärts hatten sich die Alemannen im fünften Jahrhundert ungemein erweitert, und von Basel an auf dem linken Ufer bis über Mainz, auf dem rechten bis über die Lahn ausgebreitet ^{b)}.

Von

^{a)} Spener Notit. Germ. L. IV. p. 345. Der Erfolg selbst erweist diese Angabe am besten, indem, wie ich gleich weiter zeigen werde, den Franken in Deutschland nichts weiter übrig bliebe, als das Deutsche Ripuarien und Hessen.

^{b)} Ohne mich hier auf andre Beweise einzulassen, bemerke ich nur die Stelle des Geographus Ravennas Sect. 26, wo er die Alemannischen Städte auf der linken Seite des Rheins an-

Von hinten her waren die Thüringer, wie gesagt, nicht nur eines Theils des vorherigen Chattenlands, nach der Werra zu, sondern auch eines großen Stücks des heutigen Frankenlands, mächtig worden. Auf diese Art blieb den Franken in Deutschland nichts übrig, als der enge zwischen jenen Völkern gelegne Länderstrich, und dieses verdient noch eine nähere Betrachtung.

Ich habe schon oben (§. XVI. XVII.) erzählt, daß in dem nach König Chlodio's Tod entstandnen Successionskrieg dem ältern Sohn desselben, Chlodebalde, sowol die in Deutschland noch übrigen Franken, als der Hunnische König Attila gegen den Meroveus beigestanden, daß er auch nach der Niederlage des Attila, seines Beschützers, dem Meroveus furchtbar zu werden im Stand war, und daß eben daher, und weil die Gallischen Franken dem Meroveus unverändert treu geblieben, Chlodebalde's fernerer Anhang vielmehr in Deutschland zu suchen sei. Hier muß die spätere Geschichte die beste Erläuterung geben. Nun findet man unter dem König Chlodwich, im J. 496, einen Verwandten desselben, Siegebart, als König von Ripuarien, der seine Residenz zu Köln hatte, und nicht nur auf dieser linken Seite des Rheins, sondern auch, wie sich gleich weiter zeigen wird, über die gegenüber liegenden Fränkischen Lande in Deutschland herrschte. Unter dem König Chlodwich selbst konnte dieses ihm so verhasste Reich, auf dessen Untergang er ausgieng, nicht erst entstanden seyn: er war viel zu mächtig und glücklich dazu, als daß sich ein so wichtiger Theil der Franken von ihm hätte losreißen können, es zeigt sich auch während seiner vorhergehenden Regierung nicht der geringste Anlaß dazu; der Ursprung dieses kleinen Königreichs fällt also in die vorhergehenden Zeiten. In Ansehung desjenigen Theils desselben, der von dem linken Ufer des Rheins bis an die Maas und Mosel reichte, und den größten Theil des Erzstifts Köln, samt den Herzogthümern Jülich und Limburg, und andre anlie-

angiebt: in qua patria (Alamannorum) — juxta supra scriptum Rhenum sunt civitates, id est *Gormetia* (Worms), quae confinalis cum praenominata *Maguntia* civitate Francorum, item civitate *Altripe*, *Sphira*, *Porca*, *Argentaria*, quae modo *Stratisburgo* dicitur, *Brececha*, (*Breisach*),

Bazela &c. Daß sich schon zu Ende des vierten Jahrhunderts auf der rechten Seite des Rheins die Alemannische Grenze bis an die Lahn, oder wohl noch etwas drüber, erstreckt, habe ich schon Th. I. §. II. erwiesen.

anliegende Gegenden begriff, läßt er sich beinaß mit Gewißheit angeben ^{c)}. Er führte von den Ufern der genannten Flüsse, die ihn umgaben, und als eine Grenzprovinz gegen die übrigen Deutschen, den Namen Riparien, oder, nach einer verborbenen Aussprache, Ripuarien ^{d)}. Diese Ripuarier hatten im Hunnischen Krieg mit den Römern, und also auch mit dem Bundesgenossen derselben, dem König Meroveus, gehalten ^{e)}, waren hingegen von Childerich, dem Sohn und Nachfolger desselben, mit den übrigen Gallischen Franken abgefallen, und auf die Seite des Aegidius getreten, den sie aber auch wieder zuerst verließen: dann ein Haufen von ihm beleidigter Franken eroberte die Städte Köln und Trier, und behauptete sich soviel leichter darin, weil Aegidius kurz darauf sein Leben verlor ^{f)}. — Aber auch auf der rechten Seite des Rheins herrschte der vorgedachte Ripuarische König Siegebert, und zwar von der Lippe an bis über die Siege, und bis an die Hessische Grenzen, durch alle die Lande, die von den Ueberbleibseln der alten Sikambren, Bructerer, Chamaver &c. bewohnt wurden, und ungefähr das heutige Herzogthum Bergen, die Grafschaft Mark, und andre anliegende Gegenden, begriffen ^{g)}. Eben so war auch Hessen selbst dem König Siegebert unterworfen; dann er wurde, wie ich gleich weiter erzehlen werde, auf einer Jagd im großen Buchwald oder Buchonien ermordet, der sich über das heutige Fuldische, und

c) Die Grenzen von Ripuarien überhaupt zeichnet das Chron. Gottwic. T. II p. 749. &c., und von der eigentlichen, auf der linken Seite des Rheins gelegnen, Provinz Ripuarien, und den fünf dazu gehörigen Grafschaften, findet sich in Actis Academ. Palat. T. IV. p. 178 &c. eine schöne Abhandlung von E. J. Kremer. Beide erinnern aber mit Recht, daß sich das Königreich, so wie nachher auch das Herzogthum, Ripuarien, weiter erstreckt, als die Provinz dieses Namens. Hier geht mich die Sache nicht näher an, und konnte daher eine allgemeine Bestimmung hinreichen.

d) Riparii hießen eigentlich solche Grenzsoldaten oder Legionen, die das Ufer eines Flusses wider die Anfälle der gegenüber wohnenden Feinde decken sollen. Es ist also an sich ein sehr

allgemeiner Namen; weil aber im fünften Jahrhundert die Franken den Römern an den Ufern des Rheins nur jenen schmalen Strich noch übrig gelassen hatten, und er ausserdem von den Ufern mehrerer Flüsse zugleich eingeschlossen war, so blieb der Namen auf diesem Land und seinen Bewohnern besonders haften. S. Eckhard leges Francor. Sal. et Ripuar. p. 207.

e) S. vorher §. XVI. not. s).

f) S. §. XVII. not. e).

g) Das Deutsche Ripuarien behielt seinen alten Namen und Grenzen noch durch viele folgende Jahrhunderte, und begriff hauptsächlich den Ruhrgau, gieng aber auch noch über denselben hinaus. Vergl. die vorher not. c) angeführten Schriftsteller.

und einen großen Theil von Ober- und Niederhessen erstreckte *b*). Die Anstellung einer Jagd setzt doch wohl eine Oberherrlichkeit in dem Wald voraus. Was hätten auch die Hessen für eine andre Parthei ergreifen wollen oder können, da sie durch die vorliegende Ripuarische Provinz, und die Allemannen, von den Franken in Gallien ganz abgeschnitten waren? Sie mußten sich entweder mit dem Ripuarischen Königreich verbinden, oder von der Fränkischen Nation völlig losreißen, und in diesem Fall wären sie allein gegen die eindringenden Sachsen zu schwach gewesen. Indessen blieb Hessen immer ein abgesondertes Land, das mit Ripuarien selbst nur den König gemein hatte, oder, mit andern Worten, wohl zum Ripuarischen Königreich, aber nicht zu der Ripuarischen Provinz, gehörte, zu der es auch nachher, als das Königreich selbst wieder aufgehoben war, nie gerechnet worden. Das Ripuarische Königreich begriff also alles, was damals den Franken noch in Deutschland übrig war, nachdem ihnen die Thüringer ihre vorigen Besitzungen in dem heutigen Frankenland abgenommen hatten. Alle diese Umstände zusammen genommen, ist es gewis mehr als Muthmassung, wenn ich, nach der einstimmigen Meinung unsrer besten Geschichtsforscher, annehme, daß sich der osterwähnte Chlodebald, des Königs Chlodio ältester Sohn, entweder gleich nach dem Abzug der Hunnen, oder doch unter der unruhigen Regierung König Childerichs, in den Deutschen Provinzen der Franken behauptete, und daß sich nachher derjenige Theil der Franken, der ums J. 464. den Römern Köln und Trier, oder das Gallische Ripuarien, wegnahm, mit seinen Landsleuten auf der Deutschen Seite des Rheins vereinigte, und so dem Königreich Ripuarien Namen und Ursprung gegeben. Ob König Siegebert ein Sohn dieses Chlodebalds, oder doch der unmittelbare Nachfolger war, oder ob vielmehr ein um diese Zeit vorkommender Fränkischer Prinz Siegismer darzwischen regierte, darüber kann ich, in Ermanglung sichrer Nachrichten, nichts entscheiden: in einerlei Familie gehörten sie wohl gewis *i*). Ich bleibe

b) S. unten not. *n*).

i) Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 29. und 33. hält denjenigen Fränkischen Prinz Siegismer, der nach Sidonii L. IV. Epist. XX. im Jahr 467. eine Tochter des Westgothischen Königs Eurich heurathete, für den Sohn des Chlodebalds,

und den Vater Siegeberts, und zieht auf jenen Chlodebald auch eine andre Nachricht eben des Sidon. L. VIII. Epist. III., wo von dem gedachten Westgothischen König gesagt wird: *victorem cum barbaris ad Vacalim tremantibus foedus junxisse*; die Verheurathung der Gothischen Prinzessin

bleibe also allein bei dem König Siegebert stehn. Er war im J. 496. mit den mächtigen Alemannen in Krieg gerathen, die sich an dem Rhein her bis über die Lahn verbreitet hatten, und von dieser Seite seine nächsten Nachbarn waren. Sein Anverwandter, der König Chlodwich in Gallien, eilte zu seiner Hülfe herbei, vermuthlich nicht sowol aus Eifer für ihn, als aus Begierde, mit den Alemannen anzubinden, die seinem Fortgang in Gallien noch am ersten widerstehn konnten, und je größer der Ruhm ihrer Waffen war, sowiel größere Ehre dem Ueberwinder versprochen: die Franken erstritten darauf das berühmte Treffen bei Tolbiac oder Zulpich, unweit Andernach, das zwar Anfangs den Alemannen günstig schien, aber nachher, wie König Chlodwich behauptete, auf seine Gelobung des Christenthums, so verderblich wurde, daß sie, nach Verlust ihres Königs, ihrem gänzlichen Untergang nah waren, und erst lange hernach aus ihren und ihrer Länder Ueberbleibseln das Herzogthum Alemannien entstehen konnte ^k). Dem König Siegebert von Köln lähmte eine in diesem Treffen empfangne Wunde den Fuß ^l), ob er aber auch an den Vortheilen des Siegs Theil genommen, oder ob sich diese Chlodwich allein zueignete, läßt sich sowiel weniger bestimmen, da das Ripuarische Reich so bald darauf sein Ende erreichte. Genug, die Franken nahmen den Alemannen die heutige Rheinpfalz, mit Inbegriff der Bisthümer Worms und Speier, und andrer anliegende kleinerer Distrikte, auf der rechten Seite des Rheins aber noch weiter alle die Länder ab, die sich von der Pfälzischen Grenze bis an die Lahn, und von dem Rhein bis ans Ende der Wetterau erstrecken, und nachher unter dem Ober- und Niederrheingau, Maingau, Wetterau, Nithegau, Kunigesundra und Niederlohngau begriffen waren ^m). Man hat diese

geffin mit dem Fränkischen Prinzen habe also das Unterpand des Friedens seyn sollen. Unwahrscheinlich ist die Sache nicht.

^k) Ich habe zwar von diesem Sieg und seinen Folgen schon im ersten Band S. III. umständlich geredet, muß aber doch hier, um des Zusammenhangs willen, das nöthigste wiederholen.

^l) Gregor. Turon. L. II. c. XXXVII. Habebat autem (Chlodoveus) in adiutorium suum (gegen die Westgothen) filium Sigiberti - Claudi, nomine Chlodericum. Sigibertus pugnans contra

Alamannos apud Tulbiacense Oppidum percussus in geniculo claudicabat.

^m) Daß dieses nur eine allgemeine und ins Ganze genommne Bestimmung sei, bei der ich ausserdem am meisten auf diejenigen Länder und Gauen Rücksicht genommen, die mich in dieser Geschichte am meisten intressiren, versteht sich von selbst. Eine genaue Beschreibung dieser damals eroberten Alemannischen Länder findet man in Kremer's Rhein. Franziens, dem auch eine besondere Charte darüber angehängt ist,

diese den Alemannen abgenommenen Länder neuerlich unter dem allgemeinen Namen des Rheinischen Franzien als eine besondre Provinz aufstellen wollen, wovon ich unten (§. XX.) weiter reden werde.

Nachdem sich Chlodwig eines so mächtigen Feindes entledigt hatte, glaubte er nun auch die Westgothen weniger schonen zu dürfen, mit denen er sich bisher noch immer gehalten hatte. Er war so glücklich, sie beinah aus ganz Gallien zu verjagen, und auf Spanien einzuschränken. König Siegebert hatte ihm in diesem Krieg einige Hülfsvölker, unter Anführung seines Sohnes Chloderichs zugeschickt: aber Chlodwig dachte nicht so edelmüthig gegen ihn. Da er auswärts keinen Stof zu neuen Siegen fand, wollte er unter seiner eignen Nation erobern, und die kleinen Königreiche vertilgen, die sich zu seines Vaters Zeiten hier und da aufgeworfen hatten. Den Anfang machte er mit dem König Siegebert, aber nicht durch Gewalt, sondern durch Aufreizung seines Sohnes, des gedachten Chloderichs, dem er seinen Beistand zur Besiznehmung seines väterlichen Reichs versprach, wenn er sich vorher seines Vaters entledigt haben würde, den nun selbst seine Lähmung, die doch nur eine Folge seiner im Treffen bei Tolbiac zu Chlodwigs Vortheil bewiesenen Tapferkeit war, zum Gegenstand der Verachtung machen sollte. Der Sohn war schändlich genug, diesem Rath zu folgen, und den Vater, als er eben durch Buchonien, oder den großen Buchwald, zog, durch Meuchelmörder in seinem Zelt ermorden zu lassen *). Chloderich erbot sich sogleich, um den

Chlod-

*) Gregor. Turon. L. II. c. 40. erzehlt den Vorfall umständlich, woraus ich aber, weil die ganze Stelle zu weitläufig ist, nur folgendes bemerke: Cum autem Chlodovechus Rex apud Parisios moraretur, misit clam ad filium Sigiberti, dicens: Ecce pater tuus senit, et pede debili claudicat. Si ille, inquit, moreretur, recte tibi cum amicitia nostra regnum illius redderetur. Qua cupiditate seductus, patrem molitur occidere. Cumque ille egressus de Colonia civitate, transacto Rheno, per Buconiam silvam ambulare disponeret, meridie in tentorio suo obdormiens, immixtis super eum filius percussori-

bus, eum ibidem interfecit, tanquam regnum illius possessurus. Chlodoveus erzehlt darauf in seiner Rede ans Volk: Dum ego per Scaldin fluvium navigarem, Chlodericus, filius parentis mei, patrem suum insequabatur, verbo ferens, quod ego eum interficere velim. Cumque ille per Buconiam silvam fugeret, immixtis super eum latrunculis, morti tradidit et occidit. Ipse quoque cum thesauro ejus aperit, a nescio quo percussus interiit. Sed in his ego nequaquam conscius sum &c. Nach der ersten Stelle scheint Siegebert friedlich durch den Buchwald gezogen zu seyn, ohne das Vorhaben seines Sohnes zu

Ehlofwig soviel sicherer auf seiner Seite zu halten, die väterlichen Schätze mit ihm zu theilen, erndete aber eben dadurch die Früchte seiner Bosheit: dann Ehlofwig, zum Schein mit dieser Bedingung zufrieden, schickte sogleich Gesandten dahin, deren einer ihm, als er eben um eine Goldküste zu durchwühlen, sich tiefer hineinkrügte, mit einer Art den Kopf spaltete. Ehlofwig kam, auf die erste Nachricht davon, nach Köln, versammelte das Volk, stellte ihm Chararichs Abscheulichkeit, zugleich aber seine Unschuld an dem doppelten Mord vor, und bot sich den Ripuariern zum König an, denen seine Macht ohnehin keine andre Wahl ließ: er wurde also, nach altteutschem Brauch, auf einen Schild gesetzt, und öffentlich dafür ausgerufen ^{o)}. Mit gleicher Hinterlist und Grausamkeit fiel Ehlofwig auch andre ihm verwandte Fränkische Fürsten und Könige in Gallien an ^{p)}. Aus diesen Proben kann man von seinem angenommenen Christenthum urtheilen, und doch schließt Bischof Gregorius von Tours seine Erzählung von dem Ripuarischen Königsmord mit der frommen Bemerkung, daß dem Ehlofwig alle seine Rathschläge gelungen, weil er reines Herzens vor Gott gewandelt, und gethan, was vor ihm gefällig war. So heilig konnten damals auch die größten Verbrechen werden, wenn man nur die Geistlichkeit auf seiner Seite hatte.

Auf diese Art ward Hessen wieder ein Theil des großen Fränkischen Staatskörpers, dem Ehlofwig seinen Thron in Gallien besetzt hatte, und stand, wie gesagt, mit Ripuariern weiter in keiner Verbindung.

§. XIX.

Einige allgemeine Bemerkungen über diesen Zeitraum. Nachricht von dem Salischen Gesetz, und dessen Einführung in Hessen.

Die Revolution, die der Fränkische Staat in Deutschland — dann von ihren ältern Kolonisten in Belgium ist hier die Rede nicht — durch Einführung der

argwohnen, nach der andern stoh er, aus Furcht vor Nachstellungen, dahin, welches letztere Ehlofwigs wohl nur in seiner Rede vorgab, um die Schuld nur desto scheinbarer allein auf den Sohn zu wälzen. Vergl. übrigens v. Buchwald oben S. 28.

^{o)} Gregor. Tur. l. 6.

^{p)} l. c. C. 41. 42, wo insbesondre Chararich, wahrscheinlich ein König der Moriner, und dessen Sohn, neben dem Radnagarius, König zu Cambrai, genannt werden.

der Königlichen Würde, und durch ihre Gallischen Eroberungen, in ihrer Verfassung machte, war zwar groß, würde aber doch in diesem Zeitraum für sich allein noch keinen merklichen Einfluß auf ihren Nationalcharakter gehabt haben. Ein Volk verändert, während des Kampfs um seine Größe, im Ganzen seine Sitten nicht: es muß erst zum Ziel gelangt seyn, es müssen langer Frieden, Kultur und Luxus dem Geist eine andre Richtung gegeben, und den Körper entnerot haben. Ungleich wirksamer hingegen, aber zu ihrem Nachtheil wirksam, war der häufige Dienst der Franken unter den Römischen Heeren, die im vierten und fünften Jahrhundert beinaß aus lauter sogenannten Barbaren bestanden. Sie wurden dadurch auch mit den Sitten der Römer, das heißt, mit den Sitten schon ganz verdorbener, an Leib und Seele erschlafener, ihres alten Namens unwerther Weichlinge bekannter, die sie nur ihrer väterlichen Tugenden vergessen machen konnten, ohne ihnen weder Gelegenheit noch Muster zu geben, sie durch bessere zu ersetzen. Sie lernten dadurch eine Menge ihnen sonst unbekannte Bedürfnisse kennen, und die zugleich erworbenen Reichthümer reizten soviel stärker zu ihrer Befriedigung. Cäsar und Tacitus würden daher schwerlich ihre Schilderungen von den Sitten der alten Deutschen noch auf die Franken im vierten und fünften Jahrhundert, und selbst in den nächstfolgenden, haben anwenden wollen ^{a)}. Bei dem allen half doch den Deutschen die Vergleichung mit den Römern wieder; weil diese ausser allem Verhältnis unter ihre Vorfahren herunter gesunken waren, so merkte man soviel weniger, daß auch die Deutschen von mancher Seite noch schlechtere Barbaren geworden, als ihre Väter ^{b)}. Die Römer selbst fühlten diesen Unterschied. Eine gewisse

^{a)} Vergleicht man die Salischen und Ripuarischen Gesetze, worunter jene noch zur Zeit des Heidenthums entworfen worden, noch mehr aber ihren Sittenzustand unter den Merovingischen Königen, so wird man gewis die Begriffe, die uns Tacitus von den ältesten Deutschen macht, in Ansehung ihrer spätern Nachkommen nicht wenig herabstimmen müssen.

^{b)} Salvianus schildert in seinen Büchern de providentia die damaligen Römer überall mit

den schwärzesten Farben, und zieht ihnen die sogenannten Barbaren in Deutschland bei weitem vor. Eben so rühmlich spricht Agathias von den Deutschen, gewis weit rühmlicher, als sie verdienten. Der erstere ist zwar ein trübsinniger Moralist, der auch in bessern Zeiten überall nichts als Sünden und Sündenstrafen entdeckt haben würde: seine Schilderungen mögen aber doch immer in der Hauptsache richtig seyn.

gewisse den Deutschen doch immer im Ganzen noch eigenthümliche Einfalt der Sitten, Keuschheit in der Liebe, und Genügsamkeit im Lebensgenuß, samt dem unerschütterlichen männlichen Muth, der allen Tugenden einen höhern Anstrich giebt, mußten auf ein Volk wirken, das zu allem dem nur noch die Namen hatte. Man darf sich daher nicht wundern, daß die Einwohner Galliens dem Fränkischen Joch mit Freuden entgegen sahen ^c). Der einzige Fehler, den die Römer den Franken als charakteristisch nachsagten, war Treulosigkeit in den Verträgen, und es mag seyn, daß dieser Vorwurf nicht ganz ungegründet war, wiewol ihn die Franken eben so auch den Römern machten. Das Gefühl der Ueberlegenheit erzeugt nur allzu leicht die Begierde, keine Grenzen zu kennen, oder sie nur nach der Konvention zu messen: es ist aber auch der gewöhnliche Vorwurf des Schwächern gegen den Mächtigen, und nicht selten soll er die Entschuldigung der Schwäche seyn.

Daß die Franken in diesem Zeitraum, wo sie die Römischen Provinzen im Krieg plünderten, und im Frieden unter ihren Heeren dienten, schon zu einer Art von Reichthum gekommen, erhellt aus ihren, noch während des Heidenthums, und vor der Eroberung Galliens, erhaltenen Gesetzen, von denen ich gleich weiter reden werde. Es werden darin auf alle Arten von Verbrechen Geldstrafen, und oft sehr beträchtliche, gesetzt ^d). Freilich suchte man eben durch die Größe der Strafe das wilde Volk von Unbilden abzuschrecken, aber es setzte doch immer die Möglichkeit voraus, sie beitreiben zu können. Bei dem allen hatte dieser größere persönliche Wohlstand keinen merklichen Einfluß auf die bessere Kultur des Landes. Die zunächst am Rhein gelegnen durch nähern Umgang mit den Römern an Handel und Verkehr gewöhnten Provinzen machten hierin wohl einige Ausnahme; von dem innern Deutschland hingegen reden die Schriftsteller des

^c) Gregor. Turon. L. II. c. 36: Multi jam tunc ex Gallia habere Francos dominos summo desiderio cupiebant.

^d) Es wird darin schon auf Scheltworte eine Strafe von 15, und auf geringe Feldfrevel von 40 und mehrern solidis oder Goldgulden gesetzt: manche Arten des Menschenmords mußten mit 600, 700 *re.*, ja gar mit 1800 solidis gebüßt

werden. Nun wurden auf einen Salschen solidus 40 Fränkische Denarien gerechnet, die aber so viel schlechter waren als die Römischen, daß fünf Salsche denarii nur einen einzigen Römischen, oder so viel als eine Drachme reines Silbers, werth waren. Ein Fränkischer solidus war also acht Drachmen Silbers gleich, woraus man auf die Beträchtlichkeit jener Strafen schließen kann.

Des dritten und nächstfolgenden Jahrhunderts noch immer nicht anders, als Cäsar und Tacitus e). So lange der Deutsche nur durch Waffen Glück und Ehre suchte, ließ sich auch nichts anders erwarten. Er sah die Rauigkeit seines Vaterlands als ein Werk der Stiefmütterlichen Natur an, der keine Kunst zu helfen vermöge, oder er wollte wenigstens Künste dieser Art nicht lernen. Von dem Gold, das er aus den Römischen Provinzen herholte, wußte er hier keinen Gebrauch zu machen, der Luxus fand keine Nahrung, und so war es natürlich, daß ihnen ihr bisheriger Zustand verächtlich, und die Begierde, ihn zu verändern, soviel feuriger wurde. Der Römische Staat war damals bei aller seiner Schwäche verhältnißmäßig doch immer noch ein reicher Staat: dann er war der einzige, wo Ackerbau, Manufakturen und Handel blühten. Es mochte immerhin ein Theil dieser Schätze den Barbaren zufließen; er kehrte doch am Ende wieder in seine Quellen zurück, weil die Deutschen ihre meisten nun schon vermehrten Bedürfnisse allein aus den Römischen Provinzen hernehmen konnten. Den Reichtum derselben schrieb der Deutsche allein dem glüklichen Boden und Klima, und den Sitten des Volks zu, das an slavische Arbeit gewöhnt, zum Gelderwerb geboren sei. Kein Wunder also, daß er nach diesen Provinzen wie nach einem gelobten Lande blickte, das er nun nicht mehr bloß plündern, sondern erobern wolle.

Man kann sich leicht vorstellen, wie sehr die Fränkischen Provinzen in Deutschland durch diese Gallischen Kriegszüge und Wanderungen entvölkert worden. Daß auch Hessen dieses Schicksal traf, wird man zum voraus erwarten, und die folgende Geschichte wird es noch weiter erläutern: daß es aber nicht ganz verödet wurde, sondern noch immer ein Saamen des alten Volks zurückblieb, war es theils der charakteristischen Liebe seiner Bewohner zum Ackerbau schuldig, die den natürlichen Hang zum Land der Väter bei keiner Nation völlig erlöschten läßt, und theils einer für Deutschland günstigen Wendung der politischen Lage des Fränkischen

e) Um nur von ihren Wohnungen ein Beispiel zu nehmen, so sagt Herodian. L. VII. c. II. bei Gelegenheit der §. XIV. S. 118 ꝛc. erwähnten Verwüstungen Kaiser Maximins: Sunt autem urbes aedificiaque illa maxime incen-

diis obnoxia. Rara enim apud Germanos structura e lapide ac lateribus coctilibus, densisque potius sylvis, quorum confixis coagmentatisque lignis quaedam quasi tabernacula aedificant.

fischen Staats. Es hatten sich nemlich, nach der vorhergehenden Ausführung, die Fränkischen Provinzen in Teutschland, also auch die Hessen, in dem nach Königs Chlodio Tod erfolgten Successionsstreit auf die Seite der ältern Prinzen desselben geschlagen, waren darauf ein Theil des Ripuarischen Königreichs worden, und weil dieses seine Hauptstärke in Teutschland hatte, über dieses dem Fränkischen Reich in Gallien gewissermassen entgegen gesetzt war, so fielen auch dadurch die fernern Wanderungen nach Gallien weg. Nun riß zwar nachher der große Chlodwig auch das Ripuarische Reich an sich, aber zu einer Zeit, da Gallien schon erobert, und unter die siegenden Franken vertheilt war: es blieb also für neue Auswanderer weder Reiz noch Belohnung übrig, und die Könige fanden kein Intresse dabei, eine Provinz durch Entvölkerung der andern empor zu bringen. Vielmehr brachte der Umstand, daß Hessen eben dadurch unter den Schutz größerer Monarchen kam, die zu seiner Vertheidigung stark genug waren, die günstige Folge mit sich, daß es nicht, wie vorher so manche andre Fränkische Provinzen, durch die benachbarten Sachsen dem Fränkischen Völkerbund entrissen wurde.

Es ist meine Absicht nichts weniger, als hier ein vollständiges Bild der Fränkischen Verfassung zu geben. Es waren mir vielmehr einige allgemeine Bemerkungen genug, die den Geist der Zeiten, und den Zustand des Landes im Ganzen schildern, und soviel gewisser ihre besondere Anwendung auch auf die Chatten hatten, da diese eines der mächtigsten im Fränkischen Bund begriffnen Völker waren. Schon in dieser Rücksicht könnte ich die ältesten Gesetze der Franken nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, deren Ursprung noch in den gegenwärtigen Perioden fällt: es wird aber diese Untersuchung auch ausserdem meiner obigen Behauptung von den ersten Stammsitzen der Fränkischen Könige zu einer nähern Bestätigung dienen. Man nennt jene Gesetze zusammengenommen die Salischen Gesetze, ein Namen, der unfehlbar von den Saliern hergenommen worden, weil sie unter diesem Fränkischen Volk zuerst aufgekommen ^{f)}. Die beste Nachricht davon giebt uns die Vor-

f) Wer indessen mehrere falsche Herleitungen dieses Namens auf einmal übersehen will, vergl. Georg Steph. Wiefand Diss. de Origine et Natura Legis Salicae (Lips. 1760.) S. IV, die unter den vielen über dieses Gesetz geschriebenen einzelnen Abhandlungen wohl noch die gründ-

lichste ist. Schon Otto Frising. Chron. L. IV. c. 32. wußte sich in den Ursprung dieses Namens nicht zu schicken, und wußte ihn seltsamerweise von dem Salogast, als einem der Hauptverfasser desselben, herleiten.

Vorrede zu diesen Gesetzen, deren Alterthum einige ohne Grund verdächtig machen wollen; es stimmen vielmehr auch die übrigen ältesten Geschichtquellen damit überein *g*). Daß jene Gesetze in Lateinischer Sprache verfaßt sind, thut nichts zur Sache: dann der Deutsche wußte damals seine Sprache noch nicht zu schreiben, und die vielfachen Verbindungen mit den Römern im Krieg und Frieden, vorzüglich aber der häufige Dienst unter den Römischen Armeen, machte wenigstens einen großen Theil derselben mit der Lateinischen Sprache bekannt; es war ohnehin zum Gebrauch eines solchen Gesetzbuchs genug, wenn nur die Richter dieser Sprache kundig waren *h*). Man kann es also dem erwähnten Vorredner wohl mit

g) Man muß in dieser Vorrede zwei Theile wohl unterscheiden. Der erstere, der von dem Ursprung des Salischen Gesetzes überhaupt Nachricht giebt, und von dem ich not. *m*) weiter rede, kündigt sich selbst als sehr alt an, da er von der Fränkischen Nation als *imper ad Catholicam fidem conversa* spricht: er findet sich auch ohne Unterschied in allen alten Manuscripten, von der ersten Recension, das Wolfenbüttelische ausgenommen, das Eckhard seiner Ausgabe besonders beidrucken lassen, und andre gleichfalls sehr alte Geschichtquellen, wie die wahrscheinlich ins siebente Jahrhundert gehörige *Gesta Regum Francorum*, und andre, die ich not. *m*) anführe, gedenken der nemlichen Sache auf eine Art, daß sie offenbar jene Vorrede vor Augen gehabt zu haben scheinen. Es ist daher gewis sehr unerheblich, was Hadr. Valesius *Rer. Francic. T. I. p. 119.* und Senckenberg in *Vision. de Collectione Leg. German. p. 11 &c.* gegen diesen Theil der Vorrede an führen, und Eckhard nennt sie mit ungleich größerm Recht *vetustissimam*. Hingegen gehört der zweite Theil jener Vorrede, welcher *de Legum inventioibus et earum ratione* überschrieben ist, soviel gewisser in spätere Zeiten, da der Eingang dazu beinah ganz aus dem *Isidorus*, einem Schriftsteller des siebenten Jahrhunderts, genommen ist; er findet sich aber doch auch schon in alten, obgleich nicht allen, Manuscripten, und ich sehe nicht, was man der darin

gegebenen kurzen Nachricht von einigen Fränkischen Königen, als Verbesserern des Salischen Gesetzes, mit Grund entgegen setzen will, zumal da sie hierin mit dem ältern Theil der Vorrede in der Hauptsache übereinstimmt, und nur noch die Könige Theoderich I. und Dagobert hinzusetzt.

h) Cl. Bioner *Commentar. de Orig. et progressu Legum Germ. P. I. p. 33. not. 4.* führt diejenigen an, die das Salische Gesetz, wie wir es jezo haben, nur für die Lateinische Uebersetzung eines ursprünglich Deutschen Textes halten, und tritt auch selbst dieser Meinung bei. Der Grund ist, weil sie sonst das gemeine Volk nicht habe lesen und verstehen können, für das sie doch geschrieben seien. Aber wie läßt sich auch nur mit der entferntesten Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß die Deutschen schon im Anfang des fünften Jahrhunderts ihre Sprache sollte haben schreiben, noch mehr aber, daß sogar das gemeine Volk sie sollte haben lesen können? Welche Kultur und Kenntnisse setzt dieses schon voraus? Auf gleiche Art verfaßten nachher auch andre Deutsche Völker, die Alemannen und Baiern, ihre Gesetze in Lateinischer Sprache, ob sie gleich damals das gemeine Volk eben so wenig verstand, als die ältern Franken. Wie viel liest und weiß dann selbst in unsern Zeiten das gemeine Volk von den Gesetzen?

mit guter Zuversicht nachsagen, daß die Salischen Gesetze noch zur Zeit des Heidenthums aufgesetzt worden, und zwar auf eine Art, die zugleich noch deutliche Spuren der alten Deutschen Freiheit verräth, nach welcher nur die Nation selbst, oder ihre Abgeordneten, und auch diese nicht anders, als auf öffentlicher Markstatt, Gesetze geben konnten. Er, und die ältern Geschichtquellen nach ihm, erzählen, daß unterm König Pharamund, oder ums J. 422, die Fürnehmsten des Fränkischen Volks zusammengetreten, und unter sich einen Ausschuß von vier Männern, den Urogast, Bodogast, Salogast und Windogast, aus den Landgüthern oder Schlössern Aura, Bodaheim, Saleheim und Windheim erwählt, die in drei verschiedenen Gauen mit den dortigen Gaurichtern, und deren Beisitzern, ihre Konferenzen gehalten, und in dieser gemeinschaftlichen Verbindung das Salische Gesetz zusammengetragen. Die angeführten Namen der vier Deputirten sind keine eigentliche Personalnamen, sondern sie werden nur, weil das Wort Gast in alter Teutscher Sprache überhaupt einen Einwohner bedeutet, von den zugleich bemerkten Landgüthern oder Schlössern benannt, auf denen sie wohnten, und die man bisher irrig, durch falsche Lesart verleitet, in eben so viele Gauen verwandelt wolleⁿ i). Alle diese Villen und Schlösser liegen an der Frän-

i) Die Vorrede des Salischen Gesetzes fängt also an: *Gens Francorum incolta, auctore Deo condita — nuper ad Catholicam fidem conversa, immunis ab haeresi, dum adhuc teneretur barbarie, inspirante Deo inquirens scientiae clavem, juxta morem suorum qualitatum desiderans justitiam, custodiens pietatem, dictaverunt Salicam legem proceres ipsius gentis, qui tunc temporis apud eundem erant rectores. Sunt autem electi de pluribus viri quatuor, his nominibus, Wifogast, Bodogast, Salogast et Windogast, in locis quibus nomen Salagbeve, Bodogbeve, et Windogbeve, qui per tres malos convenientes, omnes caularum origines sollicito discurrendo, tractantes de singulis, judicium decreverunt hoc modo.* Leibnizens und Eckhards sehr treffenden Bemerkung, daß gast in der alten Teutschen Sprache überhaupt nur incolam anzeige, also

auch jene Namen der vier Deputirten für keine Personalnamen zu halten seien, wird wohl heutzutage niemand mehr widersprechen, und eben so wenig der Behauptung, daß die angeführten Orte diesseits des Rheins, oder in der vormals sogenannten Germania Magna, zu suchen seien, wohn sie auch die Gesta Regum Francor., und Sigebert Gemblac., der in ältern Zeiten die verlorne Chronik Prospers des Aquitaniers excerptirt, ausdrücklich sagen, indem sie beide villas Germaniae nennen. Die gemeine Meinung der neuern versteht unter diesen Ortsnamen, der angeführten Lesart jener Vorrede gemäß, Gauen, und so könnte in Ansehung des Saalgau's zum voraus kein Zweifel seyn. Den Bodegau finden Heineccius in praefat. ad Georgisch. Corp. Juris Germ., Seidel in der Abhandlung vom Burggrasthum Nürnberg S. 85, und Kremer Rhein.

Fränkischen Sale, und in dem alten Saalgau, zwischen Hamelburg und Münnerstadt, in einer Entfernung von wenigen Meilen von einander; man sieht also
daraus

Rhein. Franz. S. 8. not. q. in dem bekannten Badenegau um Ochsenfurt, und den Windogau noch weiter die beiden letztern Gelehrten in der Gegend um die Reichsstadt Winsheim, die noch jezo der Winsheimer Gau genannt werde, und der alten Tradition zu Folge, das Vaterland jenes Windogasts gewesen sei. Nur in den Wifogast, den jene Vorrede zwar nennt, aber ihn keinen besondern locum originis anweist, können sich die Gelehrten nicht finden. Nach Eckhard und Kremer soll für das fehlerhaft abgeschriebene Wifogast vielmehr Wirogast zu lesen, und dann der, dem Saalgau benachbarte, Weringau zu verstehn sei; hingegen giebt ihm Seidel vielmehr die Gegend um Wafungen zur Heimath. Ich muß aber bekennen, daß mir dieser Wifogast überhaupt sehr verdächtig ist, und meiner Meinung nach die Abschreiber, da sie den Windogast so verschiedentlich geschrieben fanden, am Ende gar zweierlei Personen gemacht, und dafür, weil doch die Vorrede ausdrücklich nur *quatuor viros* angiebt, lieber den Arogast ausgelassen. Diesen letztern nennen gleichwol, den einzigen Siegebert. Gemblac. ausgenommen, alle folgende alte Geschichtsquellen, die, wenn sie schon einen von den übrigen Namen übergehen, doch niemals den Arogast vergessen, die Gesta Reg. Franc., das Chron. Moissiac., die Histor. Excerpt. ap. Labbei Biblioth. Mptor. T. I. p. 331, und das Chron. Adonis Vienn. A. Epi. ap. Bouquet T. II. p. 666; auch steht er in der Ueberschrift des Pactus Legis Sal., nach Herolds, Eckhards, und Georgisch Ausgabe, wo dagegen der Bodogast übergangen wird. Aber aus eben diesen Quellen lernen wir noch einen andern sehr merkwürdigen Umstand: sie leiten nemlich die Namen der mehrerwähnten Deputirten gar nicht, wie die gemeine Lesart jener Vorrede, von Gauen, sondern von ein-

zelnen villis her. Die sehr alten Gesta Regum Francor. ap. du Chesne T. I. p. 694. Bouquet T. II. p. 543. reden vom Wifouast, Wifogast, Arogast, Salegast, in *villabus Germaniae Bodeheim, Saleheim, et Wideheim*. Eben so das Chron. Moissiac., dessen sonst sehr verdorbene Namen, wie z. B. Jubothagin, doch offenbar heim zum Grund haben, weil hagen und hain in der alten Sprache bekanntlich einerlei sagen; und Siegebert. Gemblac. ap. Pistor SS. T. I. p. 707: Ufogast, Bosogast, Salagast, Widigast, in *villis Germaniae Saleheim, Bodeheim, Wingeheim*. Ja was noch mehr ist, eben der Fuldische Kodex, den Herold, und aus ihm wieder Eckhard, abdrucken lassen, und der in der Vorrede Salagheve &c. liest, liefert doch in der Aufschrift des Saischen Gesetzes selbst die Lesart: Bodeham, Saleham, Widham, die doch offenbar mit Bodheim, Saleheim &c. einerlei sagen soll, und das nemliche läßt sich auch von der Lesart des alten Pariser Kodex behaupten, den Schilter abdrucken lassen, Salechagine, Bodogagine, Uidogame. Ich sehe daher nicht ein, wie man diesen so vielen Autoritäten die einzige Lesart des erwähnten Fuldischen Kodex entgegen setzen könne, die ohnehin schon dadurch verdächtig wird, daß sie die angebliche Salegheve, Bodogheve &c. *locos* nennt, ein Wort, das man doch gewiß eher von einzelnen Orten, als von Gauen verstehen muß. Mir scheint aus allen diesen Gründen, da die den Teutschen Orten so gemeine Endigung auf heim doch eigentlich nur an einzelne Orte denken läßt, die Meinung Conrings, und vieler andern, daß unter jenen Namen wirklich nur einzelne villas zu verstehn seien, ein offenklares Uebergewicht zu haben, zumal da es meines Wissens beinah ohne Beispiel seyn würde, einen Mann nach dem Gau zu benennen, in dem er
X wohnt,

darauß noch deutlicher, warum dieses Gesez den Namen des Salischen trägt, da die Sale sowol diesem Fränkischen Volk, als auch dem Gau den Namen gegeben, und letzterer zugleich die Wohnsiße der eigentlichen Verfasser des Gesezes begrif. Nimmt man noch hinzu, was ich oben (S. 131.) umständlich erläutert, daß König Chlodio, ehe er ums J. 445. den Aufbruch nach Gallien machte, das Schloß Dispargum zur Residenz hatte, daß dieses Schloß in der an dem vormaligen Saalgau unmittelbar anliegenden Graffschaft Henneberg zu suchen sei, und daß, nicht lange nach des Königs Chlodio Tod, seine vormaligen Wohnsiße an der Sale unter die Gewalt der Thüringer gekommen; so wird man gewis in dieser sonderbaren Uebereinstimmung aller Namen und Umstände einen sehr treffenden Beweis, sowol für den angegebenen Ort, als für die Zeit der Salischen Geseze, finden ^k). Sie selbst sind dem Charakter eines Volks vollkommen angemessen, das noch auf der ersten Stufe der Kultur steht, auffer den Waffen noch keine Ehre kennt, und im rohen Gefühl seiner körperlichen Kräfte sich alles zu gut hält, wozu sie nur hinreichen.

Von

wohnt, hingegen sehr allgemeine Sitte war, solche Namen von den Dörfern oder Schlössern herzunehmen, die sie bewohnten. Hierzu kommt endlich noch, daß sich die Lage aller dieser Orte an der Fränkischen Sale und in dem Saalgau, von dem das Salische Gesez benennt ist, mit mehr als bloßer Wahrscheinlichkeit bestimmen läßt. Saleck ist ein uraltes Bergschloß bei Hamelburg, und entweder von diesem, oder von der berühmten Salburg oder Salzburg, die Eckhard in einem besondern Traktat beschrieben, mag der Salegast seinen Namen haben. Aura, Urau, oder heutzutag auch öfters Aurach, gleichfalls an der Fränkischen Saal gelegen, wurde lange Zeit von den Fränkischen Herzogen bewohnt, ehe Bischof Ditto zu Bamberg im J. 1108. ein Benediktinerkloster daselbst stiftete (s. Vor. Fries ap. Ludwig SS. Würzb. p. 490.) Von hier stamt der Arogast, und der Bodegast von Bodeleuwin, einem uralten verfallnen Bergschloß an der Fränkischen Saal, bei Riffingen, das ehmalß einem Zweig der Hennebergischen Grafen den Namen gab. Endlich ist Wind-

heim, von dem der Windogast benennt ist, ein altes jezo meist verfallnes Bergschloß an der Saal, das der Universität zu Würzburg gehört, und vom Universitätsverwalter bewohnt wird. In dem Garten zeigt sich noch ein großer Theil von alten Mauern. Will ich gleich nicht gerade annehmen, daß die jezigen rudera dieser Schlösser noch aus der Zeit der ersten Salischen Gesezgebung ihren Ursprung haben, so wird man doch, nach der bisherigen Ausführung, keinen Widerspruch darin finden, daß wenigstens die Namen schon da gewesen, sie mögen nun damals villas oder Castra bezeichnet haben.

^k) Die vorher not. i) erwähnten Geschichtsquellen setzen den Ursprung der Salischen Geseze alle in die Zeit Pharamunds, und Siegebert. Comblac. namentlich unters J. 422. Sollen auch die Geseze noch in Teutschland, und während des Heidenthums der Franken, gegeben seyn, so läßt sich keine andre Zeit annehmen.

Von einem solchen Volk sind Rache gegen angethane Beleidigungen, und zwar Rache, die sich nur mit Blut stillt, Verachtung des Todes, und Leichtsinns gegen andrer Menschen Leben und Gesundheit, unzertrennlich. Auch der Gesetzgeber, der die Nationalbegriffe seiner Volks respektiren muß, kann nicht anders denken: aber eben weil jeder so denkt, jeder bewafnet ist, und keine größere Schande, als die Feigheit, kennt, so hält ein Schwert das andere leichter in der Scheide, und hilft der Schwäche der Gesetze auf. Unendlich schwerer muß es hingegen seyn, unter einem Volk, das nur von Jagd und Beute, und nicht von seiner Hände Arbeit leben will, das sich ausserdem weder durch geschlossene Städte, noch feste geräumige Gebäude zu verwahren weiß, das Eigenthum zu schützen. Kein Wunder also, daß dem alten Deutschen, wie selbst dem räuberischen Hunnen, kein Verbrechen größer schien, als Diebstahl, daß eben daher die Salischen Gesetze den geringsten Frevel dieser Art der Verletzung eines Menschenglieds gleich setzen, überhaupt aber für das Thier noch sorglicher sind, als für den Mensch ¹⁾. Wer dem andern ein junges Schwein, oder einen Bienenstock entwendet, zahlt eben so viel, als wer ihm die Nase abhaut, und ein abgeschlagenes Ohrläppchen gibt einem von der Vogelstange gestolnen Habicht gleich ^{m)}. So hat jedes Verbrechen seine bestimmte Strafe, und das ganze Gesetz ist in der Hauptsache nur eine Taxordnung solcher Verbrechen, die aber, bei aller Simplicität, noch immer gesunde Beurtheilung, in Ansehung des Verhältnisses von Schuld und Strafe, verräth. Alles kann mit Geld gut gemacht werden, nur der Knecht bekommt Prügel, und zwar nicht weniger als 120. für ein Verbrechen, das ein freier Mann mit 15. Goldgulden (Solidus) büßen konnte. Mußte letzterer 45. zahlen, so verliert der Slave seinen Kopf. Nur wenige Verordnungen treffen die eigentliche bürgerliche Verfassung, die Rechte der Gerichte, Freilassung der Knechte, Vererbung der Güther u. s. w. Demungeachtet kamen diese Gesetze nachher unter den Franken ins größte Ansehn. Chlodwig, nachdem er sich zum Christenthum bekennt, veränderte sie nur hier und da, besonders in Ansehung derjenigen Stücke, die

1) Von den Hunnen sagt Regino ad an. 889: Nullum scelus apud eos furto gravius, quippe sine tecti munimento pecora et armenta alimentaque habent.

m) Er zahlte im ersten Fall 45, im andern 15 Solidus.

die dem Christenthum entgegen schienen. Mich interessiren sie hier nur in Rücksicht auf die Frage: ob auch Hessen daran Theil genommen? Man muß vor allen Dingen das Sächsische von dem Fränkischen Hessen unterscheiden, ein Unterschied, den ich im vierten Abschnitt umständlich erläutern werde, hier aber mit der allgemeinen Bemerkung zu bestimmen genug habe, daß zu dem ersten nur der nördlichste, und bei weitem geringste Theil des heutigen Hessens, von der Dimel bis in die Gegend von Immenhausen, oder die Kasselerischen Aemter Grebenstein, Sababurch, Weismar, Trendelburg und Helmershausen, zu dem letztern aber das übrige Hessen gehört habe. Das Sächsische Hessen war, als ein Theil von Ungarien, unfehlbar auch Sächsischen Rechten unterworfen, und so wird man zum voraus das nemliche auch von dem Fränkischen Hessen, in Ansehung des Fränkischen Rechts, erwarten. Seine Bewohner waren ursprüngliche Franken, und durch alle Zeitalter unzertrennlich mit diesem Völkerbund vereint geblieben: warum sollten sie also hierin mit den übrigen Fränkischen Provinzen Deutschlands nicht in gleichem Verhältnis gestanden haben? Aber auffer diesem allgemeinen Schluß bestätigen es auch einige Beispiele aus den spätern Zeiten. Die Abtei Hersfeld gehörte, wie ich in dem vierten Abschnitt weiter beweisen werde, noch zum Hessisch-Fränkischen Gau, und eben deswegen errichtete Abt Meginher im J. 1057. einen Vergleich nach freiem Fränkischen Rechtⁿ⁾. Das nemliche gilt von den Städten HannövrishMünden, Grünberg und Wizenhausen, deren erstere in den Jahren 1246. und 1272, letztere aber noch im J. 1482. ihr Recht an die Fränkischen Gesetze darauf gründen, weil sie auf Fränkischem Grund und Boden gelegen seien^{o)}. Allein auf die Kapitularien der Fränkischen Könige kann dieses nicht

gehn:

ⁿ⁾ Weil. XXV. S. 45, wo in einem Vergleich zwischen dem Erzb. Luitpold von Mainz, und dem Abt Meginher von Hersfeld gesagt wird: *Decrevimus communi assensu pactiones nostras primum, ut oportet, ecclesiastica deingenua Francorum lege taxatas et firmatas apicibus annotari.*

^{o)} Herzog Otto von Braunschweig sagt in einem der Stadt Münden 1246. erteilten Privilegium: *Civitas ista cum in terra Franconica sit, jure Francorum fruitur et potitur.* Ru-

chenbecker Hess. Erbämt. in den Weil. S. 8. Landgraf Henrich das Kind von Hessen erneuert der Stadt Grünberg 1272. ihr Fränkisches Recht: *Dicunt itaque se Francos esse, et ideo sortiti sunt jus Francorum.* s. die Urk. in Hertii Opusc. T. II. Vol. I. p. 464, und Ektor Orig. Juris publ. Hass. p. 376. Bürgermeister und Rath der Stadt Wizenhausen sagen in einer Urkunde vom J. 1482: *Nachdem unse Stad Wizenhusen gelegen ist uff frenckeschem ertriche sich auch frenckesches gerechtß gebrucken shal.*

gehn: dann diese verbanden, so oft sie nicht auf besondere Länder eingeschränkt waren, nicht bloß die eigentlich Fränkischen Provinzen, sondern die ganze Monarchie, und schliessen ausserdem die Salischen Gesetze nicht aus, sondern bestätigen sie vielmehr. Man muß also den ganzen Inbegriff der damals noch üblichen, sowohl geschriebenen, als ungeschriebenen Fränkischen Rechte und Gewohnheiten verstehen ^p). Das Salische Gesetz konnte freilich, bei gänzlich veränderten Umständen, besonders in Ansehung der peinlichen Gesetze, die bei weitem den größten Theil ausmachten, nicht mehr in seinem ganzen Umfang gelten: was aber von eigentlichen Civilrechten einmal eingeführt, und durch das Herkommen bestätigt war, ließ sich so leicht nicht wieder ändern, und darauf gründet sich das Zeugnis des Bischofs Otto von Freisingen, eines Schriftstellers aus dem zwölften Jahrhundert, daß noch zu seiner Zeit das Salische Gesetz bei dem edelsten Theil der Fränkischen Nation im Gebrauch sei ^q). Es zeigt sich daher dieser Gebrauch auch in Hessen, und noch in spätern Zeiten, wie neuerlich ein fürtrefflicher Hessischer Gelehrter aus dem Beispiel der Exfestukation, oder der feierlichen Uebertragung des Eigenthums an den andern durch das Symbol eines übergebenen Halms, aus der Erbfolge in absteigender Linie, aus der Ausschließung der Töchter von der Erbfolge in freie Allodialgüther, und aus der Bestimmung der Volljährigkeit eines Jünglings auf das zwölfte Jahr, ausführlich erläutert hat ^r). — Bei diesen Umständen ist nur noch die Zeit zu bestimmen, wann die Salischen Gesetze in Hessen eingeführt worden.

^p) Vergl. Senckenberg. Progr. de Jure lex non scripta oder die Fränkischen Gewohnheiten mitverstanden. Hafl. privato antiquo (Gieslæ 1742.) §. IV. p. 10.

^q) Otto Frising. Chron. L. IV. c. 32. sagt von den Franken zu König Pharamunds Zeit: Leges quoque Wisigastaldo et Salagasto auctoribus ex hinc habere coeperunt. Ab hoc Salagasto legem, quae ex nomine ejus Salica usque hodie vocatur, inventam dicunt. Hac nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur. Die Ausleger glauben, daß hier besonders auf den Titel de allodis gezielt werde, vermög dessen die Töchter an feiner terra Salica miterben sollen. Zuweilen werden unter dem Salischen Gesetz auch

^r) Kopp Hess. Gerichtsverf. St. 1. S. 20. hat mehrere Beispiele dieser Art gesammelt: da er aber das Fränkische Recht in weitläufigem Sinn nimmt, und, ausser dem Salischen Gesetz, auch die Kapitularien der Fränkischen Könige, das sogenannte Kaiserrecht, sammt dem Sachsen- und Schwabenspiegel darunter versteht; so gehört vieles nicht in die Zeiten, von denen ich rede. Von den beiden letztern spätern, aber gleichfalls in Hessen eingeführten, Rechten handelt auch der Hrhr. von Senckenberg l. c.

den. Will man als erwiesen annehmen, was ich oben (S. XV.) mit guten Gründen erörtert, daß Pharamund, der König der Salier, für einen Sohn des ungeweihten Chattischen Fürsten Markomers zu halten sei, so ist zugleich kein Zweifel, daß sich die Chatten, die in dieser Voraussetzung mit den Saliern unter einerlei Regenten stunden, auch der letztern Gesetze schon als Heiden, und noch vor den Zeiten des Chlodoveus, gefallen lassen. Aber, ohne so weit zurückzugehen, läßt sich wenigstens mit Gewisheit behaupten, daß die Chatten unter dem Merovingischen König Theodorich I. und ums J. 512. das Salische Gesetz, wo nicht zuerst, doch wenigstens verbessert, erhalten. Diesem ältesten Sohn des großen Chlodwigs war der unter dem Namen Austrasiens bekannte Theil der Monarchie zugefallen, der, ausser den Alemannen und Baiern, verschiedne Zweige der Fränkischen Nation in Brabant und Lothringen ¹⁾, die Ripuarier, und die Fränkischen Länder in Deutschland, also auch Hessen, begrif. Nun versichert der Vorredner des Salischen Gesetzes, daß Theodorich allein unter seinem Scepter begriffnen Nationen, den Franken, Baiern und Alemannen, dem rechtlichem Herkomm einer jeden gemäs, eigne Gesetze gegeben, und daß er besonders das Gesetz der Franken verbessert, von heidnischen Gebräuchen gereinigt, und erweitert: es bedarf also auch keines Beweises, daß hier von einem längst vorhandnen, jezo nur verbesserten, Gesetz die Rede sei, das alle ihm unterworfenen vorerwähnten Klassen von Franken angegangen, und daher keineswegs, wie manche wollen, allein auf die Abfassung des Ripuarischen, als eines bloßen Provinzialgesetzes, gezogen werden kann ²⁾. Indessen bleibt immer möglich, und ist selbst wahrscheinlich, daß König Theo-

¹⁾ Die sogenannten *Franci inferiores* und *superiores*, von denen ich S. XX. weiter rede.

²⁾ Der zweite Theil der Vorrede zum Salischen Gesetz bemerkt: *Theodericus Rex Francorum — elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant; ipso autem dictante, iussit conscribere Legem Francorum, Alamannorum et Baioariorum, et unicuique genti, quae in ejus potestate erat, secundum consuetudinem suam: addidit addenda &c.* Hier will der berühmte Eckhard unter dem *Legis*

Francorum nur das Ripuarische Gesetz verstehen, weil Theoderich insbesondre die Ripuarier unter sich gehabt, dagegen seine Brüder das Salische Gesetz verbessert hätten. Ich denke aber, wenn der Vorredner behauptet, Theoderich habe *unicuique genti, quae in ejus potestate erat, secundum consuetudinem suam* Gesetze gegeben, so werden auch wohl, neben den Ripuariern, die übrigen dem Theoderich gleichfalls unterworfenen Völker, die *Franci inferiores et superiores*, die Franken am Rhein, und die Hessen, nicht ausgeschlossen werden können. Ausserdem hat jener für

Theodorich damals auch das Ripuarische Gesetz entwerfen lassen, und dadurch für die Ripuarier eben so gut gesorgt, als für die übrigen Fränkischen Nationen; wenigstens ist's gewis nicht früher, wohl aber eher geschehen. Es stimmt bekanntlich ohnehin in den meisten Fällen mit dem Salischen Gesetz völlig überein, nur daß hier und da auf die Römer, oder die alten von den Franken besiegten Einwohner des Landes, die sich in Ripuarien noch in größerer Anzahl, als anderswo, zeigten, mehr Rücksicht genommen wird. Die Hessen gieng es in jedem Fall nichts an, wenn ich gleich oben selbst erwiesen, daß sie eine Zeitlang mit dem Ripuarischen Königreich vereinigt waren: dann, ohne zu wiederholen, daß Hessen wohl im allgemeinen zum Ripuarischen Reich, aber nicht zur Ripuarischen Provinz, gehörte, so ist keinem Zweifel ausgesetzt, daß zu der Zeit, als König Chlodwig dem Ripuarischen Königreich ein Ende machte, noch kein Ripuarisches Gesetz vorhanden war. — Uebrigens widerlegt sich die Meinung einiger neuern Gelehrten, als seie Hessen erst im J. 740. in den Fränkischen Staatskörper von neuem eingeschaltet, und dem Salischen Gesetz unterworfen worden, aus der bisherigen Ausführung von selbst, und ich werde unten (§. XXXII.) noch umständlicher davon reden.

fürtreffliche Geschichtsforscher übersehen, was der Vorredner gleich weiter bemerkt, daß, was Theodorich nicht alles bessern können, sein Bruder Childebert weiter zu verbessern fortgesetzt haben, sein jüngster Bruder Chlotar aber vollendet habe, und daß gleichwol Childebert niemals über Aufrassen geherrscht, indem sich Chlotar sogleich nach dem Tode Theodeberts, des Enkels des Theoderichs, Aufrassens, mit gänzlicher Ausschließung jenes Childeberts, allein bemächtigt (Gregor. Turon. L. IV. c. 9. et 14). Wie hätte dann Childebert das vom Theoderich angefangne Gesetz der Ripuarier fortsetzen können, da ihm die Ripuarier niemals unterworfen waren? Es kann also hier unter dem Lex Francorum nichts anders als das Salische Gesetz verstanden werden, an dessen immer größern Vervollkommnung alle drei Brüder nacheinander arbeiteten.